Deutscher Bundestag **Drucksache 19/10816**

19. Wahlperiode 11.06.2019

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz – WoGStärkG)

A. Problem und Ziel

Das Wohngeld soll für Haushalte mit niedrigem Einkommen die Wohnkostenbelastung mindern. Durch die geringere Belastung sind die begünstigten Haushalte nicht nur auf ein ganz besonders mietgünstiges und deshalb enges Marktsegment im Wohnungsbestand beschränkt. Das Wohngeld ist sozialpolitisch sehr treffsicher, da es nach den individuellen Lebensbedingungen der Haushalte und den regional unterschiedlichen Miethöhen differenziert.

Zuletzt wurde das Wohngeld zum 1. Januar 2016 angepasst. Seitdem sind die Wohnkosten und die Verbraucherpreise deutlich gestiegen und werden voraussichtlich weiter steigen. Die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes nimmt dadurch mit der Zeit ab. Zusätzlich führen bereits Einkommensanstiege, die nur die Verbraucherpreisentwicklung ausgleichen, zu einer Reduktion oder dem Verlust des Wohngeldanspruchs. Dies hat zur Folge, dass die Zahl an Wohngeldempfängerhaushalten und damit die Reichweite des Wohngeldes sinken.

Wegen der Wohnkosten- und Verbraucherpreisanstiege reicht das eigene Einkommen für viele Haushalte trotz einer Unterstützung bei den Wohnkosten durch das Wohngeld (gegebenenfalls in Kombination mit dem Kinderzuschlag) nicht mehr aus, um ihren Lebensunterhalt selbst decken zu können. Dadurch wechseln Jahr für Jahr Haushalte vom vorrangigen Leistungssystem Wohngeld in nachrangige Systeme der Grundsicherung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Angesichts der vorteilhaften Anreize bezogen auf eine Erhöhung des Erwerbseinkommens sowie der Anreize für effizienten Wohnkonsum im Wohngeldsystem ist ein Verbleib im Wohngeld jedoch wünschenswert. Generell ist es erstrebenswert, diese Anreize weiter zu verbessern.

Erst- und Wiedervermietungsmieten steigen zudem deutlich stärker als die Bestandsmieten. Dadurch stehen viele Haushalte vor dem Problem, ausreichenden und bezahlbaren Wohnraum zu finden. Dies gilt auch für Haushalte, die bisher nicht zum Wohngeldbezug berechtigt waren, weil ihr Einkommen knapp oberhalb der Einkommensgrenzen lag. Eine Erhöhung der Einkommensgrenzen, bis zu denen ein Wohngeldanspruch besteht, ist angesichts der angespannten Situation auf vielen Wohnungsmärkten sozialpolitisch angezeigt, damit weitere Haushalte mit geringem Einkommen Wohngeld erhalten können.

Das Leistungsniveau und die Reichweite des Wohngeldes reichen angesichts dieser Entwicklungen auf vielen Wohnungsmärkten nicht mehr aus, um die wohnungs- und sozialpolitischen Ziele des Wohngeldes zu erreichen.

B. Lösung

Um Haushalte mit niedrigem Einkommen bei den Wohnkosten stärker zu entlasten, haben Bund und Länder auf dem Wohngipfel am 21. September 2018 eine Verbesserung des Wohngeldes zum 1. Januar 2020 vereinbart. Zu diesem Zweck werden die Mittel für Wohngeld durch Bund und Länder aufgestockt. In 2020 stehen insgesamt 1,2 Milliarden Euro zur Verfügung. Die Leistungsverbesserung greift auch die Vorgabe des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD auf, wonach das Wohngeld an die jeweiligen allgemeinen und individuellen Lebensbedingungen angepasst werden soll.

Folgende Leistungsverbesserungen sollen sicherstellen, dass die wohnungs- und sozialpolitischen Ziele des Wohngeldes zum 1. Januar 2020 wieder erreicht werden können:

– Eine Anpassung der Parameter der Wohngeldformel, um die Zahl der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger zu erhöhen und so die Reichweite des Wohngeldes zu vergrößern und die Anreize bezogen auf eine Erhöhung des Erwerbseinkommens zu stärken sowie das Leistungsniveau des Wohngeldes insgesamt anzuheben. Eine Anpassung an die allgemeine Entwicklung von Mieten und der nominalen Einkommen in Höhe der Inflation ist dabei berücksichtigt (Realwertsicherung).

– Einführung einer Mietenstufe VII, um Haushalte in Gemeinden (ab 10 000 Einwohnern) und Kreisen (mit Gemeinden unter 10 000 Einwohnern und gemeindefreien Gebieten) mit besonders hohen Mietenniveaus gezielter bei den Wohnkosten zu entlasten.

– Regional gestaffelte Anhebung der Miethöchstbeträge zur Anpassung an die regional differenzierte Mietenentwicklung.

Zudem soll das Wohngeld künftig dynamisiert werden, das heißt alle zwei Jahre an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung angepasst werden. Eine regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes stellt sicher, dass seine Leistungsfähigkeit als sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik erhalten bleibt. Das systematische „Herauswachsen" aus dem Wohngeld wird reduziert sowie der Wechsel zu den Leistungen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch begrenzt. Die erste Fortschreibung des Wohngeldes ist zum 1. Januar 2022 vorgesehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Erhöhung des Wohngeldes sind folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten:

Maßnahme	Gebiets-körper-schaft	Haushaltsbelastung (+) beziehungsweise -entlastung (-) – in Millionen Euro –			
		2020	2021	2022	2023
Wohngeld	Bund	107,5	127,5	152,5	132,5
	Länder	107,5	127,5	152,5	132,5
Grundsicherung für Arbeitsuchende	Bund	- 12,5	- 25	- 35	- 45
	Kommunen	- 12,5	- 25	- 35	- 45
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Bund	- 3	- 5	- 7	- 10
Hilfe zum Lebensunterhalt	Kommunen	- 1	- 1	- 1	- 1
Kinderzuschlag	Bund	10	20	25	25
Gesamt		196	219	252	189

Die Erhöhung des Wohngeldes kann darüber hinaus auch zu geringen, nicht näher quantifizierbaren Minderausgaben im Rahmen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz führen, die lediglich eine geringe Personenzahl betreffen.

Mehrbedarfe durch den nachfolgend dargestellten Erfüllungsaufwand im Bereich des Bundes sind finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Von der Wohngeldreform profitieren in 2020 insgesamt rund 660 000 Haushalte. Darunter sind rund 180 000 Haushalte, die durch die Reform einen erstmaligen oder erneuten Anspruch auf Wohngeld erhalten. Dieser Anstieg geht im Wesentlichen auf die Erhöhung des Leistungsniveaus und die Anhebung der Höchstbeträge für Miete und Belastung zurück.

Für die Bürgerinnen und Bürger wird keine Vorgabe eingeführt, abgeschafft oder vereinfacht.

Im Ergebnis entsteht für die Bürgerinnen und Bürger in den Jahren 2020 bis 2023 ein laufender Erfüllungsaufwand pro Jahr von durchschnittlich 433 100 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Gesetzentwurf wird für die Wirtschaft keine Informationspflicht eingeführt, abgeschafft oder geändert.

Es wird in den Jahren 2020 bis 2023 pro Jahr von einem laufenden Erfüllungsaufwand in Form von Personalkosten von rund 388 400 Euro ausgegangen. Hierbei berücksichtigt ist eine Minderung des Erfüllungsaufwands durch vorhandene Entgeltbescheinigungen nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Entgeltbescheinigungsverordnung.

Der durch das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft in den Jahren 2020 bis 2023 pro Jahr entstehende zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand von rund 388 400 Euro wird durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Für die Bundesverwaltung wird durch die Einführung der Mietenstufe VII eine Vorgabe geändert.

Es entstehen ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 10 000 Euro sowie ein laufender Erfüllungsaufwand von rund 3,1 Millionen Euro.

Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird eine Vorgabe eingeführt und eine Vorgabe geändert.

Der Verwaltungsaufwand für die Länder und die Kommunen beträgt einmalig rund 3,3 Millionen Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt in den Jahren 2020 bis 2023 bei den Ländern und den Kommunen pro Jahr durchschnittlich rund 12,7 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 11. Juni 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes
(Wohngeldstärkungsgesetz – WoGStärkG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 17. Mai 2019 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes
(Wohngeldstärkungsgesetz – WoGStärkG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 22 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 42a wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 42b Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes“.

   b) Die Angaben zu den §§ 43 und 44 werden wie folgt gefasst:

      „§ 43 Fortschreibung des Wohngeldes

      § 44 Übergangsregelung bei Fortschreibung des Wohngeldes“.

   c) Der Angabe der Anlage 1 (zu § 19 Absatz 1) wird folgende Angabe vorangestellt:

      „Anlage 1 (zu § 12 Absatz 1)“.

   d) Die bisherige Angabe zu den Anlagen 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

      „Anlage 2 (zu § 19 Absatz 1) Werte für „a“, „b“ und „c“

      Anlage 3 (zu § 19 Absatz 2) Rechenschritte und Rundungen“.

2. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. Leistungen für Auszubildende nach § 27 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die als Zuschuss erbracht werden,“.

3. § 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

   b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

      „5. Vergütungen für Leistungen, die über die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum hinausgehen, insbesondere für allgemeine Unterstützungsleistungen wie die Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Notrufdienste.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Die monatlichen Höchstbeträge für Miete und Belastung sind vorbehaltlich des § 11 Absatz 3 nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und nach der Mietenstufe zu berücksichtigen. Sie ergeben sich aus Anlage 1.“

   b) Die Tabelle in Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Mietenstufe	Mietenniveau
I	niedriger als minus 15 Prozent
II	minus 15 Prozent bis niedriger als minus 5 Prozent
III	minus 5 Prozent bis niedriger als 5 Prozent
IV	5 Prozent bis niedriger als 15 Prozent
V	15 Prozent bis niedriger als 25 Prozent
VI	25 Prozent bis niedriger als 35 Prozent
VII	35 Prozent und höher“.

5. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

      „19. die nach § 22 Nummer 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes der Empfängerin oder dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihr oder ihm von einer natürlichen Person, die kein Haushaltsmitglied ist, oder von einer juristischen Person gewährt werden, mit Ausnahme der Bezüge

      a) bis zu einer Höhe von 6 540 Euro jährlich, die für eine Pflegeperson oder Pflegekraft aufgewendet werden, die die Empfängerin oder den Empfänger wegen ihrer oder seiner Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegt oder

      b) bis zu einer Höhe von insgesamt 480 Euro jährlich von einer natürlichen Person, die gegenüber der Empfängerin oder dem Empfänger nicht vorrangig gesetzlich unterhaltsverpflichtet ist oder war, oder von einer juristischen Person;

      dies gilt entsprechend, wenn anstelle von wiederkehrenden Unterhaltsleistungen Unterhaltsleistungen als Einmalbetrag gewährt werden;“.

   b) In Nummer 22 werden nach den Wörtern „Leistungen von“ das Wort „natürlichen“ und nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder Satz 3“ eingefügt.

   c) In Nummer 26 werden die Wörter „zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung“ durch die Wörter „zu körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung“ ersetzt.

6. In § 17 Nummer 1 wird die Angabe „1 500“ durch die Angabe „1 800“ ersetzt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „47“ durch die Angabe „51“ ersetzt.

8. § 20 Absatz 1 wird aufgehoben.

9. In § 24 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 bis 3 oder § 43“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 und 2 oder § 28 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

10. In § 28 Absatz 6 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1“ durch die Wörter „die §§ 42b bis 44“ ersetzt.

11. § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Familienname, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Geburtsname,“.

12. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 10 wird aufgehoben.

13. In § 36 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.

14. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Höchstbeträge für Miete und Belastung (Anlage 1) und die Werte für „b“ und „c“ (Anlage 2) nach einer gesetzlichen Änderung nach § 43 zum 1. Januar jedes zweiten Jahres fortzuschreiben und die bisherigen Höchstbeträge in Anlage 1 und Werte in Anlage 2 zu ersetzen. Soweit der Bundestag beschließt, die Höchstbeträge für Miete und Belastung (§ 12 Absatz 1), die Mietenstufen (§ 12 Absatz 2) oder die Höhe des Wohngeldes (§ 19) für ein solches Jahr neu festzusetzen, hat dieser Beschluss Vorrang gegenüber der Verordnungsermächtigung.“

15. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:

„§ 42b

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes

(1) Ist Wohngeld vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3] bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 3], so ist abweichend von § 41 Absatz 2 von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum vom … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3] bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums neu zu entscheiden. Bei der Entscheidung nach Satz 1 sind die §§ 12, 17 und 19 dieses Gesetzes und die Anlage zu § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3] geltenden Fassung anzuwenden. Ergibt sich aus der Entscheidung nach Satz 1 kein höheres Wohngeld, verbleibt es bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums bei dem bereits bewilligten Wohngeld.

(2) Ist bei der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht berücksichtigt worden, dass

1. sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die zu berücksichtigende Miete oder Belastung oder das Gesamteinkommen geändert hat,

2. das Wohngeld zweckwidrig verwendet wird oder

3. die Voraussetzungen für den erhöhten anrechnungsfreien Betrag nach § 14 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe a oder einen anrechnungsfreien Betrag nach § 14 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe b vorliegen,

so ist diese Entscheidung nur rechtswidrig, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen der §§ 27 oder 28 Absatz 2 dieses Gesetzes vorliegen; im Übrigen bleibt § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch unberührt. Wird die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückgenommen, so wird der bisherige Bewilligungsbescheid wieder wirksam; die §§ 27 und 28 bleiben unberührt.

(3) Ist Wohngeld vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3] bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 3] und ist über einen Antrag nach § 27 Absatz 1 oder in einem Verfahren nach § 27 Absatz 2 neu zu entscheiden, so ist für die Zeit bis zum … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 3] nach dem bis dahin geltenden Recht, ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3] bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums nach neuem Recht zu entscheiden.

(4) Der Bewilligungsbescheid nach Absatz 1 Satz 1 muss auf die besonderen Entscheidungsgrundlagen der Absätze 1 und 2 hinweisen, insbesondere darauf, dass eine Entscheidung nach den §§ 27 oder 28 Absatz 2 oder die Mitteilung über die Unwirksamkeit nach § 28 Absatz 1 oder 3 dem Bewilligungsbescheid noch folgen kann und bezogen auf den Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, der auch vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3] liegen kann, das Wohngeld wegfallen oder sich verringern kann.

(5) Ist bis zum … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 3] über einen Wohngeldantrag nach § 22 noch nicht entschieden, so ist für die Zeit bis zum … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 3] nach dem bis dahin geltenden Recht und für die darauf folgende Zeit nach dem neuen Recht zu entscheiden. Ist in den Fällen des Satzes 1 das ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3] zu bewilligende Wohngeld geringer als das für … [einsetzen: Kalendermonat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 3] zu bewilligende Wohngeld, so verbleibt es auch für den Teil des Bewilligungszeitraums ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3] bei diesem Wohngeld.

(6) Ist über einen nach dem … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 3] gestellten Wohngeldantrag nach § 22 zu entscheiden und beginnt der Bewilligungszeitraum vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3], so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. § 24 Absatz 2 und § 27 bleiben unberührt."

16. Die §§ 43 und 44 werden wie folgt gefasst:

„§ 43

Fortschreibung des Wohngeldes

(1) Wurden durch die Änderung dieses Gesetzes die Höchstbeträge für Miete und Belastung (§ 12 Absatz 1), die Mietenstufen (§ 12 Absatz 2) oder die Höhe des Wohngeldes (§ 19) neu ermittelt und festgesetzt, so werden danach zum 1. Januar jedes zweiten Jahres die folgenden Berechnungsgrößen des Wohngeldes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates (§ 38 Nummer 4) fortgeschrieben:

1. die Höchstbeträge für Miete und Belastung (Anlage 1) auf Grund der Entwicklung der bundesweiten Bruttokaltmieten, gemessen durch den Teilindex für Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes;
2. die Werte für „b" (Anlage 2) auf Grund der Entwicklung der bundesweiten Bruttokaltmieten, gemessen durch den Teilindex für Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes;
3. die Werte für „c" (Anlage 2) auf Grund der bundesweiten Entwicklung der Verbraucherpreise, gemessen durch den Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes.

Die erste Fortschreibung des Wohngeldes erfolgt zum 1. Januar 2022.

(2) § 12 Absatz 4 Satz 1 findet bei der Fortschreibung des Wohngeldes keine Anwendung.

(3) Für die Fortschreibung der Berechnungsgrößen maßgeblich ist die prozentuale Veränderung der Jahresdurchschnittswerte der in Absatz 1 genannten Indizes des zweiten Jahres vor Inkrafttreten der Fortschreibung des Wohngeldes gegenüber den jeweiligen Jahresdurchschnittswerten des vierten Jahres vor Inkrafttreten der Fortschreibung.

(4) Die Höchstbeträge für Miete und Belastung (Anlage 1) werden am 1. Januar 2022 und dann alle zwei Jahre zum 1. Januar um den Prozentsatz erhöht oder verringert, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Teilindex nach Absatz 1 Nummer 1 verändert hat. Für die Veränderung am 1. Januar 2022 ist die Erhöhung oder Verringerung des Jahresdurchschnitts des Teilindex nach Absatz 1 Nummer 1 maßgeblich, die im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2018 eingetreten ist. Die sich danach ergebenden Beträge sind jeweils bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden sowie ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden und ergeben die fortgeschriebenen Höchstbeträge für Miete und Belastung (Anlage 1).

(5) Die Werte für „b“ (Anlage 2) werden am 1. Januar 2022 und dann alle zwei Jahre zum 1. Januar mit Einhundert multipliziert und anschließend durch die Summe aus Einhundert und dem Prozentsatz dividiert, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Teilindex nach Absatz 1 Nummer 2 verändert hat. Für die prozentuale Veränderung am 1. Januar 2022 ist die Erhöhung oder Verringerung des Jahresdurchschnitts des Teilindex nach Absatz 1 Nummer 2 maßgeblich, die im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2018 eingetreten ist. Die sich danach ergebenden Werte sind jeweils auf die sechste Nachkommastelle abzurunden und ergeben die fortgeschriebenen Werte für „b“ (Anlage 2).

(6) Die Werte für „c“ (Anlage 2) werden am 1. Januar 2022 und dann alle zwei Jahre zum 1. Januar mit Einhundert multipliziert und anschließend durch die Summe aus Einhundert und dem Prozentsatz dividiert, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex nach Absatz 1 Nummer 3 verändert hat. Für die prozentuale Veränderung am 1. Januar 2022 ist die Erhöhung oder Verringerung des Jahresdurchschnitts des Verbraucherpreisindex nach Absatz 1 Nummer 3 maßgeblich, die im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2018 eingetreten ist. Die sich danach ergebenden Werte sind jeweils auf die siebte Nachkommastelle abzurunden und ergeben die fortgeschriebenen Werte für „c“ (Anlage 2).

(7) Für die Fortschreibungen nach dem 1. Januar 2022 gelten die Absätze 4 bis 6 entsprechend.

§ 44

Übergangsregelung bei Fortschreibung des Wohngeldes

(1) Ist Wohngeld vor dem Inkrafttreten der Fortschreibung des Wohngeldes (§ 43) bewilligt worden und dauert mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung noch an, so ist abweichend von § 41 Absatz 2 von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum vom Inkrafttreten der Fortschreibung bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums neu zu entscheiden. Bei der Entscheidung sind die Höchstbeträge für Miete und Belastung (Anlage 1) und die Werte für „b“ und „c“ (Anlage 2) in der ab dem Inkrafttreten der aktuellen Fortschreibung geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Ist bei der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht berücksichtigt worden, dass

1. sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die zu berücksichtigende Miete oder Belastung oder das Gesamteinkommen geändert hat oder

2. das Wohngeld zweckwidrig verwendet wird,

so ist diese Entscheidung nur rechtswidrig, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen der §§ 27 oder 28 Absatz 2 dieses Gesetzes vorliegen; im Übrigen bleibt § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch unberührt. Wird die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückgenommen, so wird der bisherige Bewilligungsbescheid wieder wirksam; die §§ 27 und 28 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(3) Ist Wohngeld vor dem Inkrafttreten der aktuellen Fortschreibung bewilligt worden und dauert mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung noch an und ist über einen Antrag nach § 27 Absatz 1 oder in einem Verfahren nach § 27 Absatz 2 neu zu entscheiden, so ist für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Fortschreibung nach dem bis dahin geltenden Recht, ab dem Inkrafttreten der Fortschreibung bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums nach neuem Recht zu entscheiden.

(4) Der Bewilligungsbescheid nach Absatz 1 Satz 1 muss auf die besonderen Entscheidungsgrundlagen der Absätze 1 und 2 hinweisen, insbesondere darauf, dass eine Entscheidung nach den §§ 27 oder 28 Absatz 2 oder die Mitteilung über die Unwirksamkeit nach § 28 Absatz 1 oder 3 dem Bewilligungsbescheid noch folgen kann und bezogen auf den Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, der auch vor dem Inkrafttreten der aktuellen Fortschreibung liegen kann, das Wohngeld wegfallen oder sich verringern kann.

(5) Ist bis zum Inkrafttreten der Fortschreibung über einen Wohngeldantrag nach § 22 noch nicht entschieden, so ist für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Fortschreibung nach dem bis dahin geltenden Recht und für die darauf folgende Zeit nach dem neuen Recht zu entscheiden. Ist über einen vor dem Inkrafttreten der Fortschreibung gestellten Wohngeldantrag nach § 22 zu entscheiden und beginnt der Bewilligungszeitraum vor dem Inkrafttreten der Fortschreibung, so ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. § 24 Absatz 2 und § 27 bleiben unberührt.“

17. Der Anlage 1 wird folgende Anlage 1 vorangestellt:

„Anlage 1

(zu § 12 Absatz 1)

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietenstufe	Höchstbetrag in Euro
1	I	338
	II	381
	III	426
	IV	478
	V	525
	VI	575
	VII	633
2	I	409
	II	461
	III	516
	IV	579
	V	636
	VI	697
	VII	767
3	I	487
	II	549
	III	614
	IV	689
	V	757
	VI	830
	VII	912

4	I	568
	II	641
	III	716
	IV	803
	V	884
	VI	968
	VII	1 065
5	I	649
	II	732
	III	818
	IV	918
	V	1 010
	VI	1 106
	VII	1 217
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	I	77
	II	88
	III	99
	IV	111
	V	121
	VI	139
	VII	153“.

18. Die bisherige Anlage 1 (zu § 19 Absatz 1) wird Anlage 2 und wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(zu § 19 Absatz 1)

Werte für „a“, „b“ und „c“

Die in die Formel nach § 19 Absatz 1 Satz 1 einzusetzenden, nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterschiedenen Werte „a“, „b“ und „c“ sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	1 Haushaltsmitglied	**2 Haushaltsmitglieder**	**3 Haushaltsmitglieder**	**4 Haushaltsmitglieder**	**5 Haushaltsmitglieder**	**6 Haushaltsmitglieder**
a	4,000E-2	3,000E-2	2,000E-2	1,000E-2	0	-1,000E-2
b	5,800E-4	4,050E-4	3,500E-4	3,130E-4	2,760E-4	2,580E-4
c	1,180E-4	8,800E-5	7,090E-5	3,680E-5	3,590E-5	3,080E-5

	7 Haushaltsmit- glieder	8 Haushaltsmit- glieder	9 Haushaltsmit- glieder	10 Haushaltsmit- glieder	11 Haushaltsmit- glieder	12 Haushaltsmit- glieder
a	-2,000E-2	-3,000E-2	-4,000E-2	-6,000E-2	-1,000E-1	-1,4000E-1
b	2,390E-4	2,120E-4	1,840E-4	1,470E-4	1,100E-4	1,010E-4
c	3,160E-5	3,160E-5	3,330E-5	3,850E-5	4,530E-5	5,130E-5

Hierbei bedeuten:

E-1 geteilt durch 10,
E-2 geteilt durch 100,
E-4 geteilt durch 10 000,
E-5 geteilt durch 100 000.“

19. Die bisherige Anlage 2 (zu § 19 Absatz 2) wird Anlage 3 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu § 19 Absatz 2)“.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Werte für „M“ und „Y“, die unterhalb der folgenden Tabellenwerte liegen, werden durch diese ersetzt:

	1 Haushaltsmit- glied	2 Haushaltsmit- glieder	3 Haushaltsmit- glieder	4 Haushaltsmit- glieder	5 Haushaltsmit- glieder	6 Haushaltsmit- glieder
M	52	64	76	88	99	99
Y	275	357	414	447	532	618

	7 Haushaltsmit- glieder	8 Haushaltsmit- glieder	9 Haushaltsmit- glieder	10 Haushaltsmit- glieder	11 Haushaltsmit- glieder	12 Haushaltsmit- glieder
M	111	123	135	146	180	286
Y	702	787	872	957	1 248	1 443“.

Artikel 2

Änderung der Wohngeldverordnung

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), die zuletzt durch Artikel 22 Absatz 10 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zur Anlage wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 1 Absatz 3)

Mietenstufen der Gemeinden nach Ländern ab … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3]“.

2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Als Belastung aus der Bewirtschaftung sind Instandhaltungskosten, Verwaltungskosten und Betriebskosten ohne die Heizkosten auszuweisen.“

3. In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

4. In § 18 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „der Hilfe zum Lebensunterhalt und“ eingefügt.

5. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 1 Absatz 3)

Mietenstufen der Gemeinden nach Ländern ab … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3]

Soweit die zu einem Kreis gehörenden Gemeinden in den Tabellen nicht gesondert aufgeführt sind, gilt die Mietenstufe des Kreises für diese Gemeinden.

Zu Grunde liegen Daten der Wohngeldstatistik zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 einschließlich der bis zum 31. März 2018 erfolgten rückwirkenden Bewilligungen.

Relevanter Gebietsstand ist der 31. März 2018, der für die 10 000-Einwohner-Schwelle relevante Stichtag der Bevölkerung ist der 30. September 2017.

Land: **Baden-Württemberg**

Gemeinde	Mietenstufe
Aalen, Stadt	III
Achern, Stadt	II
Aichtal, Stadt	IV
Albstadt, Stadt	II
Altensteig, Stadt	II
Ammerbuch	IV
Appenweier	II
Asperg, Stadt	V
Aulendorf, Stadt	II
Backnang, Stadt	IV
Bad Dürrheim, Stadt	III
Bad Friedrichshall, Stadt	III
Bad Krozingen, Stadt	V
Bad Mergentheim, Stadt	III
Bad Rappenau, Stadt	III
Bad Säckingen, Stadt	IV
Bad Saulgau, Stadt	II
Bad Schönborn	III
Bad Urach, Stadt	III
Bad Waldsee, Stadt	III

Gemeinde	Mietenstufe
Bad Wurzach, Stadt	I
Baden-Baden, Stadt	IV
Baiersbronn	I
Balingen, Stadt	III
Besigheim, Stadt	IV
Biberach an der Riß, Stadt	III
Bietigheim-Bissingen, Stadt	V
Birkenfeld	III
Blaubeuren, Stadt	II
Blaustein, Stadt	IV
Blumberg, Stadt	I
Böblingen, Stadt	VI
Bopfingen, Stadt	II
Brackenheim, Stadt	III
Breisach am Rhein, Stadt	IV
Bretten, Stadt	III
Bretzfeld	II
Bruchsal, Stadt	III
Brühl	IV
Buchen (Odenwald), Stadt	I
Bühl, Stadt	III
Burladingen, Stadt	I
Calw, Stadt	III
Crailsheim, Stadt	II
Denkendorf	V
Denzlingen	IV
Ditzingen, Stadt	V
Donaueschingen, Stadt	II
Donzdorf, Stadt	II
Dossenheim	VI
Durmersheim	III
Eberbach, Stadt	II
Ebersbach an der Fils, Stadt	IV
Edingen-Neckarhausen	IV
Eggenstein-Leopoldshafen	IV
Ehingen (Donau), Stadt	III
Eislingen/Fils, Stadt	III
Ellwangen (Jagst), Stadt	III

Gemeinde	Mietenstufe
Emmendingen, Stadt	IV
Engen, Stadt	II
Eningen unter Achalm	III
Eppelheim, Stadt	V
Eppingen, Stadt	II
Erbach, Stadt	III
Esslingen am Neckar, Stadt	V
Ettenheim, Stadt	II
Ettlingen, Stadt	IV
Fellbach, Stadt	V
Filderstadt, Stadt	V
Freiberg am Neckar, Stadt	V
Freiburg im Breisgau, Stadt	VI
Freudenstadt, Stadt	III
Friedrichshafen, Stadt	V
Friesenheim	II
Gaggenau, Stadt	III
Gaildorf, Stadt	II
Gärtringen	V
Geislingen an der Steige, Stadt	II
Gengenbach, Stadt	II
Gerlingen, Stadt	VI
Gernsbach, Stadt	III
Gerstetten	II
Giengen an der Brenz, Stadt	II
Göppingen, Stadt	III
Gottmadingen	III
Graben-Neudorf	III
Grenzach-Wyhlen	V
Gundelfingen	VI
Haigerloch, Stadt	I
Hechingen, Stadt	III
Heddesheim	III
Heidelberg, Stadt	V
Heidenheim an der Brenz, Stadt	III
Heilbronn, Stadt	IV
Hemsbach, Stadt	IV
Herbolzheim, Stadt	II

Gemeinde	Mietenstufe
Herbrechtingen, Stadt	I
Herrenberg, Stadt	V
Hockenheim, Stadt	IV
Holzgerlingen, Stadt	VI
Horb am Neckar, Stadt	II
Isny im Allgäu, Stadt	III
Karlsbad	III
Karlsdorf-Neuthard	III
Karlsruhe, Stadt	IV
Kehl, Stadt	III
Kenzingen, Stadt	II
Kernen im Remstal	V
Ketsch	IV
Kirchheim unter Teck, Stadt	V
Köngen	V
Konstanz, Stadt	V
Korb	IV
Korntal-Münchingen, Stadt	VI
Kornwestheim, Stadt	V
Kraichtal, Stadt	II
Künzelsau, Stadt	II
Ladenburg, Stadt	III
Lahr/Schwarzwald, Stadt	II
Laichingen, Stadt	II
Langenau, Stadt	III
Lauda-Königshofen, Stadt	I
Lauffen am Neckar, Stadt	IV
Laupheim, Stadt	III
Leimen, Stadt	V
Leinfelden-Echterdingen, Stadt	VI
Leingarten	IV
Leonberg, Stadt	VI
Leutenbach	III
Leutkirch im Allgäu, Stadt	II
Linkenheim-Hochstetten	II
Lorch, Stadt	III
Lörrach, Stadt	IV
Ludwigsburg, Stadt	V

Gemeinde	Mietenstufe
Malsch	III
Mannheim, Stadt	V
Marbach am Neckar, Stadt	V
Markdorf, Stadt	IV
Markgröningen, Stadt	IV
Meckenbeuren	IV
Meßstetten, Stadt	I
Metzingen, Stadt	IV
Möglingen	V
Mosbach, Stadt	III
Mössingen, Stadt	IV
Mühlacker, Stadt	III
Müllheim, Stadt	IV
Münsingen, Stadt	II
Murrhardt, Stadt	II
Nagold, Stadt	IV
Neckargemünd, Stadt	IV
Neckarsulm, Stadt	III
Neuenburg am Rhein, Stadt	IV
Neuhausen auf den Fildern	V
Niefern-Öschelbronn	III
Nürtingen, Stadt	IV
Nußloch	V
Oberderdingen	II
Oberkirch, Stadt	II
Oberndorf am Neckar, Stadt	I
Obersulm	III
Öhringen, Stadt	III
Östringen, Stadt	II
Offenburg, Stadt	III
Oftersheim	III
Ostfildern, Stadt	V
Pfinztal	III
Pforzheim, Stadt	IV
Pfullendorf, Stadt	II
Pfullingen, Stadt	IV
Philippsburg, Stadt	II
Plankstadt	III

Gemeinde	Mietenstufe
Plochingen, Stadt	IV
Radolfzell am Bodensee, Stadt	IV
Rastatt, Stadt	III
Ravensburg, Stadt	V
Remchingen	II
Remseck am Neckar, Stadt	V
Remshalden	III
Renningen, Stadt	VI
Reutlingen, Stadt	IV
Rheinau, Stadt	I
Rheinfelden (Baden), Stadt	IV
Rheinstetten, Stadt	IV
Riedlingen, Stadt	I
Rielasingen-Worblingen	IV
Rottenburg am Neckar, Stadt	IV
Rottweil, Stadt	III
Rudersberg	II
Rutesheim, Stadt	V
Sachsenheim, Stadt	IV
Salem	III
Sandhausen	IV
Sankt Georgen i. Schwarzw., Stadt	II
Sankt Leon-Rot	III
Schönaich	IV
Schopfheim, Stadt	III
Schorndorf, Stadt	IV
Schramberg, Stadt	I
Schriesheim, Stadt	IV
Schwäbisch Gmünd, Stadt	III
Schwäbisch Hall, Stadt	II
Schwaigern, Stadt	III
Schwetzingen, Stadt	IV
Schwieberdingen	V
Sigmaringen, Stadt	II
Sindelfingen, Stadt	V
Singen (Hohentwiel), Stadt	IV
Sinsheim, Stadt	III
Sinzheim	II

Gemeinde	Mietenstufe
Spaichingen, Stadt	III
Steinen	V
Steinheim an der Murr, Stadt	III
Stockach, Stadt	III
Straubenhardt	II
Stutensee, Stadt	III
Stuttgart, Landeshauptstadt	VI
Sulz am Neckar, Stadt	I
Süßen, Stadt	III
Tamm	V
Tauberbischofsheim, Stadt	I
Teningen	III
Tettnang, Stadt	IV
Titisee-Neustadt, Stadt	II
Trossingen, Stadt	III
Tübingen, Stadt	VII
Tuttlingen, Stadt	III
Überlingen, Stadt	IV
Ubstadt-Weiher	III
Uhingen, Stadt	III
Ulm, Stadt	IV
Vaihingen an der Enz, Stadt	III
Villingen-Schwenningen, Stadt	III
Waghäusel, Stadt	II
Waiblingen, Stadt	V
Waldbronn	IV
Waldkirch, Stadt	III
Waldshut-Tiengen, Stadt	III
Walldorf, Stadt	V
Walldürn, Stadt	I
Wangen im Allgäu, Stadt	III
Wehr, Stadt	III
Weil am Rhein, Stadt	V
Weil der Stadt, Stadt	V
Weilheim an der Teck, Stadt	IV
Weingarten (Baden)	III
Weingarten, Stadt	V
Weinheim, Stadt	IV

Gemeinde	Mietenstufe
Weinsberg, Stadt	III
Weinstadt, Stadt	V
Welzheim, Stadt	III
Wendlingen am Neckar, Stadt	V
Wernau (Neckar), Stadt	V
Wertheim, Stadt	II
Wiesloch, Stadt	V
Wildberg, Stadt	II
Winnenden, Stadt	V

Kreis	Mietenstufe
Alb-Donau-Kreis	II
Biberach	I
Böblingen	IV
Bodenseekreis	IV
Breisgau-Hochschwarzwald	III
Calw	II
Emmendingen	II
Enzkreis	II
Esslingen	III
Freudenstadt	I
Göppingen	II
Heidenheim	I
Heilbronn	II
Hohenlohekreis	I
Karlsruhe	II
Konstanz	II
Lörrach	III
Ludwigsburg	IV
Main-Tauber-Kreis	I
Neckar-Odenwald-Kreis	I
Ortenaukreis	I
Ostalbkreis	II
Rastatt	II
Ravensburg	II
Rems-Murr-Kreis	II
Reutlingen	II
Rhein-Neckar-Kreis	II

Kreis	Mietenstufe
Rottweil	I
Schwäbisch-Hall	I
Schwarzwald-Baar-Kreis	II
Sigmaringen	I
Tübingen	IV
Tuttlingen	I
Waldshut	II
Zollernalbkreis	I

Land: **Bayern**

Gemeinde	Mietenstufe
Abensberg, Stadt	II
Aichach, Stadt	III
Altdorf, Markt	III
Altdorf bei Nürnberg, Stadt	III
Altötting, Stadt	II
Altusried, Markt	I
Alzenau, Stadt	II
Amberg, Stadt	II
Ansbach, Stadt	II
Aschaffenburg, Stadt	IV
Augsburg, Stadt	IV
Bad Abbach, Markt	III
Bad Aibling, Stadt	IV
Bad Kissingen, Stadt	I
Bad Neustadt a. d. Saale, Stadt	I
Bad Reichenhall, Stadt	IV
Bad Staffelstein, Stadt	I
Bad Tölz, Stadt	V
Bad Windsheim, Stadt	I
Bad Wörishofen, Stadt	II
Bamberg, Stadt	III
Bayreuth, Stadt	III
Bobingen, Stadt	IV
Bogen, Stadt	I
Bruckmühl, Markt	IV
Buchloe, Stadt	II
Burghausen, Stadt	III

Gemeinde	Mietenstufe
Burgkirchen a. d. Alz	II
Burglengenfeld, Stadt	II
Burgthann	I
Cadolzburg, Markt	II
Cham, Stadt	I
Coburg, Stadt	II
Dachau, Stadt	VII
Deggendorf, Stadt	II
Diedorf, Markt	III
Dießen a. Ammersee, Markt	V
Dillingen a. d. Donau, Stadt	II
Dingolfing, Stadt	II
Dinkelsbühl, Stadt	I
Donauwörth, Stadt	II
Dorfen, Stadt	IV
Ebersberg, Stadt	VI
Eching	VII
Eckental, Markt	III
Eggenfelden, Stadt	II
Eichenau	VII
Eichstätt, Stadt	III
Erding, Stadt	VI
Ergolding, Markt	III
Erlangen, Stadt	IV
Erlenbach am Main, Stadt	II
Essenbach, Markt	II
Feldkirchen-Westerham	V
Feucht, Markt	IV
Feuchtwangen, Stadt	II
Forchheim, Stadt	II
Freilassing, Stadt	IV
Freising, Stadt	VI
Friedberg, Stadt	III
Fürstenfeldbruck, Stadt	VII
Fürth, Stadt	IV
Füssen, Stadt	III
Gaimersheim, Markt	IV
Garching bei München, Stadt	VI

Gemeinde	Mietenstufe
Garmisch-Partenkirchen, Markt	VI
Gauting	VII
Geisenfeld, Stadt	II
Gemünden am Main, Stadt	I
Geretsried, Stadt	IV
Germering, Stadt	VII
Gersthofen, Stadt	III
Gilching	VII
Gräfelfing	VII
Grafing bei München, Stadt	VII
Gröbenzell	VII
Großostheim, Markt	II
Grünwald	VII
Günzburg, Stadt	II
Gunzenhausen, Stadt	I
Haar	VII
Hallbergmoos	VII
Hammelburg, Stadt	I
Haßfurt, Stadt	II
Hauzenberg, Stadt	I
Herrsching a. Ammersee	V
Hersbruck, Stadt	III
Herzogenaurach, Stadt	IV
Hilpoltstein, Stadt	I
Hirschaid, Markt	II
Höchstadt a. d. Aisch, Stadt	II
Hof, Stadt	I
Höhenkirchen-Siegertsbrunn	VII
Holzkirchen, Markt	IV
Hösbach, Markt	II
Illertissen, Stadt	II
Immenstadt i. Allgäu, Stadt	III
Ingolstadt, Stadt	IV
Ismaning	VII
Karlsfeld	VII
Karlstadt, Stadt	I
Kaufbeuren, Stadt	III
Kaufering, Markt	III

Gemeinde	Mietenstufe
Kelheim, Stadt	II
Kempten (Allgäu), Stadt	IV
Kirchheim bei München	VII
Kirchseeon, Markt	VII
Kissing	IV
Kitzingen, Stadt	II
Kolbermoor, Stadt	IV
Königsbrunn, Stadt	IV
Kronach, Stadt	II
Krumbach (Schwaben), Stadt	II
Kulmbach, Stadt	I
Landau an der Isar, Stadt	I
Landsberg a. Lech, Stadt	V
Landshut, Stadt	IV
Langenzenn, Stadt	II
Lappersdorf, Markt	III
Lauf a. d. Pegnitz, Stadt	IV
Lauingen (Donau), Stadt	I
Lenggries	III
Lichtenfels, Stadt	I
Lindau (Bodensee), Stadt	V
Lindenberg i. Allgäu, Stadt	III
Lohr am Main, Stadt	II
Mainburg, Stadt	II
Maisach	VI
Manching, Markt	V
Markt Indersdorf, Markt	V
Markt Schwaben, Markt	VII
Marktheidenfeld, Stadt	I
Marktoberdorf, Stadt	II
Marktredwitz, Stadt	I
Maxhütte-Haidhof, Stadt	II
Meitingen, Markt	II
Memmingen, Stadt	III
Mering, Markt	IV
Miesbach, Stadt	V
Mindelheim, Stadt	II
Mömbris, Markt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Moosburg an der Isar, Stadt	V
Mühldorf am Inn, Stadt	II
Münchberg, Stadt	I
München, Landeshauptstadt	VII
Murnau am Staffelsee, Markt	V
Neubiberg	VII
Neuburg an der Donau, Stadt	III
Neufahrn bei Freising	VII
Neumarkt i. d. OPf., Stadt	III
Neusäß, Stadt	IV
Neustadt an der Aisch, Stadt	I
Neustadt an der Donau, Stadt	II
Neustadt bei Coburg, Stadt	I
Neutraubling, Stadt	IV
Neu-Ulm, Stadt	IV
Nördlingen, Stadt	II
Nürnberg, Stadt	V
Oberasbach, Stadt	III
Oberhaching	VII
Oberschleißheim	VII
Ochsenfurt, Stadt	II
Olching, Stadt	VI
Osterhofen, Stadt	I
Ottobrunn	VII
Passau, Stadt	III
Pegnitz, Stadt	I
Peißenberg, Markt	IV
Peiting, Markt	II
Penzberg, Stadt	IV
Pfaffenhofen a. d. Ilm, Stadt	IV
Pfarrkirchen, Stadt	I
Planegg	VII
Plattling, Stadt	II
Pocking, Stadt	I
Poing	VII
Prien am Chiemsee, Markt	IV
Puchheim, Stadt	VII
Raubling	IV

Gemeinde	Mietenstufe
Regen, Stadt	I
Regensburg, Stadt	V
Regenstauf, Markt	II
Rödental, Stadt	I
Roding, Stadt	I
Rosenheim, Stadt	V
Roth, Stadt	II
Röthenbach a. d. Pegnitz, Stadt	III
Rothenburg ob der Tauber, Stadt	I
Schongau, Stadt	IV
Schrobenhausen, Stadt	II
Schwabach, Stadt	III
Schwabmünchen, Stadt	III
Schwandorf, Stadt	I
Schweinfurt, Stadt	II
Selb, Stadt	I
Senden, Stadt	IV
Sonthofen, Stadt	III
Stadtbergen, Stadt	III
Starnberg, Stadt	VII
Stein, Stadt	IV
Stephanskirchen	V
Straubing, Stadt	II
Sulzbach-Rosenberg, Stadt	I
Taufkirchen	III
Taufkirchen (Vils)	III
Traunreut, Stadt	II
Traunstein, Stadt	III
Treuchtlingen, Stadt	I
Trostberg, Stadt	II
Unterföhring	VII
Unterhaching	VII
Unterschleißheim, Stadt	VII
Vaterstetten	VII
Vilsbiburg, Stadt	II
Vilshofen a. d. Donau, Stadt	I
Vöhringen, Stadt	III
Waldkirchen, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Waldkraiburg, Stadt	II
Wasserburg am Inn, Stadt	IV
Weiden i. d. Oberpfalz, Stadt	I
Weilheim i. OB, Stadt	IV
Weißenburg i. Bayern, Stadt	I
Weißenhorn, Stadt	II
Wendelstein, Markt	IV
Werneck, Markt	I
Wolfratshausen, Stadt	VI
Wolnzach, Markt	II
Würzburg, Stadt	IV
Zirndorf, Stadt	II

Kreis	Mietenstufe
Aichach-Friedberg	II
Altötting	I
Amberg-Sulzbach	I
Ansbach	I
Aschaffenburg	II
Augsburg	II
Bad Kissingen	I
Bad Tölz-Wolfratshausen	IV
Bamberg	I
Bayreuth	I
Berchtesgadener Land	III
Cham	I
Coburg	I
Dachau	V
Deggendorf	I
Dillingen a. d. Donau	I
Dingolfing-Landau	I
Donau-Ries	I
Ebersberg	VI
Eichstätt	I
Erding	IV
Erlangen-Höchstadt	III
Forchheim	I
Freising	IV

Kreis	Mietenstufe
Freyung-Grafenau	I
Fürstenfeldbruck	VI
Fürth	III
Garmisch-Partenkirchen	IV
Günzburg	II
Haßberge	I
Hof	I
Kelheim	I
Kitzingen	I
Kronach	I
Kulmbach	I
Landsberg a. Lech	III
Landshut	I
Lichtenfels	I
Lindau (Bodensee)	II
Main-Spessart	I
Miesbach	IV
Miltenberg	I
Mühldorf a. Inn	I
München	VII
Neuburg-Schrobenhausen	I
Neumarkt i. d. Oberpfalz	I
Neustadt a. d. Waldnaab	I
Neustadt/Aisch-Bad Windsheim	I
Neu-Ulm	II
Nürnberger Land	II
Oberallgäu	II
Ostallgäu	I
Passau	I
Pfaffenhofen a. d. Ilm	III
Regen	I
Regensburg	II
Rhön-Grabfeld	I
Rosenheim	III
Roth	I
Rottal-Inn	I
Schwandorf	I
Schweinfurt	I

Kreis	Mietenstufe
Starnberg	VI
Straubing-Bogen	I
Tirschenreuth	I
Traunstein	II
Unterallgäu	I
Weilheim-Schongau	III
Weißenburg-Gunzenhausen	I
Wunsiedel im Fichtelgebirge	I
Würzburg	II

Land: **Berlin**

Gemeinde	Mietenstufe
Berlin, Stadt	IV

Land: **Brandenburg**

Gemeinde	Mietenstufe
Ahrensfelde	III
Angermünde, Stadt	II
Bad Belzig, Stadt	II
Bad Freienwalde (Oder), Stadt	I
Beelitz, Stadt	III
Bernau bei Berlin, Stadt	III
Blankenfelde-Mahlow	IV
Brandenburg a. d. Havel, Stadt	II
Brieselang	V
Cottbus, Stadt	II
Eberswalde, Stadt	III
Eisenhüttenstadt, Stadt	III
Erkner, Stadt	III
Falkensee, Stadt	IV
Finsterwalde, Stadt	II
Forst (Lausitz), Stadt	I
Frankfurt (Oder), Stadt	II
Fredersdorf-Vogelsdorf	IV
Fürstenwalde/Spree, Stadt	II
Glienicke/Nordbahn	V
Guben, Stadt	II

Gemeinde	Mietenstufe
Hennigsdorf, Stadt	III
Hohen Neuendorf, Stadt	IV
Hoppegarten	V
Jüterbog, Stadt	I
Kleinmachnow	IV
Kloster Lehnin	II
Königs Wusterhausen, Stadt	III
Lauchhammer, Stadt	II
Lübben/Spreewald, Stadt	II
Lübbenau/Spreewald, Stadt	I
Luckenwalde, Stadt	II
Ludwigsfelde, Stadt	III
Michendorf	V
Mühlenbecker Land	IV
Nauen, Stadt	III
Neuenhagen bei Berlin	IV
Neuruppin, Stadt	II
Oberkrämer	III
Oranienburg, Stadt	III
Panketal	IV
Perleberg, Stadt	I
Petershagen/Eggersdorf	III
Potsdam, Landeshauptstadt	IV
Prenzlau, Stadt	II
Pritzwalk, Stadt	I
Rangsdorf	III
Rathenow, Stadt	II
Rüdersdorf bei Berlin	II
Schönefeld	III
Schöneiche bei Berlin	III
Schwedt/Oder, Stadt	II
Schwielowsee	IV
Senftenberg, Stadt	II
Spremberg, Stadt	II
Stahnsdorf	IV
Strausberg, Stadt	II
Teltow, Stadt	IV
Templin, Stadt	II
Velten, Stadt	II

Gemeinde	Mietenstufe
Wandlitz	III
Werder (Havel), Stadt	III
Wildau, Stadt	IV
Wittenberge, Stadt	I
Wittstock/Dosse, Stadt	I
Zehdenick, Stadt	I
Zeuthen	III
Zossen, Stadt	II

Kreis	Mietenstufe
Barnim	II
Dahme-Spreewald	II
Elbe-Elster	I
Havelland	II
Märkisch-Oderland	I
Oberhavel	II
Oberspreewald-Lausitz	I
Oder-Spree	II
Ostprignitz-Ruppin	I
Potsdam-Mittelmark	II
Prignitz	I
Spree-Neiße	I
Teltow-Fläming	II
Uckermark	I

Land: **Bremen**

Gemeinde	Mietenstufe
Bremen, Stadt	IV
Bremerhaven	II

Land: **Hamburg**

Gemeinde	Mietenstufe
Hamburg, Stadt	VI

Land: **Hessen**

Gemeinde	Mietenstufe
Alsfeld, Stadt	I
Altenstadt	III
Bad Arolsen, Stadt	I
Aßlar, Stadt	II
Babenhausen, Stadt	III
Bad Camberg, Stadt	II
Bad Hersfeld, Stadt	I
Bad Homburg v.d. Höhe, Stadt	VI
Bad Nauheim, Stadt	IV
Bad Schwalbach, Stadt	III
Bad Soden am Taunus, Stadt	VII
Bad Soden-Salmünster, Stadt	I
Bad Vilbel, Stadt	V
Bad Wildungen, Stadt	I
Baunatal, Stadt	II
Bebra, Stadt	I
Bensheim, Stadt	III
Biebertal	II
Biedenkopf, Stadt	I
Bischofsheim	IV
Borken (Hessen), Stadt	I
Braunfels, Stadt	II
Bruchköbel, Stadt	III
Büdingen, Stadt	I
Bürstadt, Stadt	II
Buseck	II
Büttelborn	IV
Butzbach, Stadt	II
Darmstadt, Stadt	VI
Dautphetal	I
Dieburg, Stadt	IV
Dietzenbach, Stadt	VI
Dillenburg, Stadt	II
Dreieich, Stadt	V
Egelsbach	VI
Eichenzell	I
Eltville am Rhein, Stadt	V

Gemeinde	Mietenstufe
Eppstein, Stadt	V
Erbach, Stadt	III
Erlensee, Stadt	IV
Eschborn, Stadt	VI
Eschenburg	I
Eschwege, Stadt	I
Felsberg, Stadt	I
Flörsheim am Main, Stadt	V
Frankenberg (Eder), Stadt	I
Frankfurt am Main, Stadt	VI
Freigericht	II
Friedberg (Hessen), Stadt	IV
Friedrichsdorf, Stadt	V
Fritzlar, Stadt	I
Fulda, Stadt	II
Fuldatal	II
Fürth	I
Geisenheim, Stadt	IV
Gelnhausen, Stadt	III
Gernsheim, Stadt	III
Gießen, Stadt	IV
Ginsheim-Gustavsburg, Stadt	IV
Gladenbach, Stadt	II
Griesheim, Stadt	V
Groß-Gerau, Stadt	V
Groß-Umstadt, Stadt	IV
Groß-Zimmern	IV
Grünberg, Stadt	I
Gründau	II
Hadamar, Stadt	II
Haiger, Stadt	I
Hainburg	III
Hanau, Stadt	IV
Hattersheim am Main, Stadt	VI
Heppenheim (Bergstraße), Stadt	III
Herborn, Stadt	II
Hessisch Lichtenau, Stadt	I
Heusenstamm, Stadt	V

Gemeinde	Mietenstufe
Hochheim am Main, Stadt	V
Höchst i. Odw.	II
Hofgeismar, Stadt	I
Hofheim am Taunus, Stadt	V
Homberg (Efze), Stadt	I
Hünfeld, Stadt	I
Hungen, Stadt	I
Hünstetten	I
Hüttenberg	II
Idstein, Stadt	III
Karben, Stadt	IV
Kassel, Stadt	III
Kaufungen	II
Kelkheim (Taunus), Stadt	VI
Kelsterbach, Stadt	IV
Kirchhain, Stadt	II
Königstein im Taunus, Stadt	V
Korbach, Stadt	I
Kriftel	VI
Kronberg im Taunus, Stadt	V
Künzell	II
Lampertheim, Stadt	II
Langen (Hessen), Stadt	VI
Langenselbold, Stadt	III
Langgöns	II
Lauterbach (Hessen), Stadt	I
Lich, Stadt	II
Limburg a. d. Lahn, Stadt	II
Linden, Stadt	III
Lohfelden	II
Lollar, Stadt	II
Lorsch, Stadt	IV
Maintal, Stadt	V
Marburg, Stadt	IV
Melsungen, Stadt	I
Michelstadt, Stadt	II
Mörlenbach	II
Mörfelden-Walldorf, Stadt	V

Gemeinde	Mietenstufe
Mühlheim am Main, Stadt	V
Mühltal	V
Münster (Hessen)	IV
Nauheim	III
Neu-Anspach, Stadt	IV
Neuhof	I
Neu-Isenburg, Stadt	VI
Nidda, Stadt	I
Nidderau, Stadt	III
Niedernhausen	IV
Niestetal	II
Ober-Ramstadt, Stadt	IV
Obertshausen, Stadt	IV
Oberursel (Taunus), Stadt	VI
Oberzent, Stadt	I
Oestrich-Winkel, Stadt	IV
Offenbach am Main, Stadt	VI
Petersberg	I
Pfungstadt, Stadt	IV
Pohlheim, Stadt	II
Raunheim, Stadt	VI
Reinheim, Stadt	III
Reiskirchen	II
Riedstadt, Stadt	IV
Rodenbach	IV
Rödermark, Stadt	IV
Rodgau, Stadt	V
Rosbach v. d. Höhe, Stadt	III
Roßdorf	IV
Rotenburg a. d. Fulda, Stadt	I
Rüsselsheim am Main, Stadt	V
Schauenburg	I
Schlüchtern, Stadt	II
Schöneck	IV
Schotten, Stadt	I
Schwalbach am Taunus, Stadt	V
Schwalmstadt, Stadt	I
Seeheim-Jugenheim	V

Gemeinde	Mietenstufe
Seligenstadt, Stadt	IV
Solms, Stadt	II
Stadtallendorf, Stadt	II
Steinau an der Straße, Stadt	I
Steinbach (Taunus), Stadt	V
Taunusstein, Stadt	IV
Trebur	IV
Usingen, Stadt	IV
Vellmar, Stadt	II
Viernheim, Stadt	III
Wächtersbach, Stadt	II
Wald-Michelbach	II
Weilburg, Stadt	I
Weiterstadt, Stadt	V
Wettenberg	III
Wetzlar, Stadt	III
Wiesbaden, Landeshauptstadt	VI
Witzenhausen, Stadt	I
Wolfhagen, Stadt	I

Kreis	Mietenstufe
Bergstraße	II
Darmstadt-Dieburg	IV
Fulda	I
Gießen	II
Groß-Gerau	III
Hersfeld-Rotenburg	I
Hochtaunuskreis	IV
Kassel	I
Lahn-Dill-Kreis	I
Limburg-Weilburg	I
Main-Kinzig-Kreis	II
Main-Taunus-Kreis	VI
Marburg-Biedenkopf	I
Odenwaldkreis	II
Offenbach	IV
Rheingau-Taunus-Kreis	II
Schwalm-Eder-Kreis	I

Kreis	Mietenstufe
Vogelsbergkreis	I
Waldeck-Frankenberg	I
Werra-Meißner-Kreis	I
Wetteraukreis	I

Land: **Mecklenburg-Vorpommern**

Gemeinde	Mietenstufe
Anklam, Stadt	II
Bad Doberan, Stadt	III
Bergen auf Rügen, Stadt	II
Boizenburg/Elbe, Stadt	II
Demmin, Stadt	II
Greifswald, Stadt	III
Grevesmühlen, Stadt	II
Güstrow, Stadt	II
Hagenow, Stadt	II
Ludwigslust, Stadt	II
Neubrandenburg, Stadt	II
Neustrelitz, Stadt	II
Parchim, Stadt	II
Pasewalk, Stadt	I
Ribnitz-Damgarten, Stadt	II
Rostock, Stadt	IV
Schwerin, Landeshauptstadt	III
Stralsund, Stadt	III
Waren (Müritz), Stadt	III
Wismar, Stadt	III
Wolgast, Stadt	III

Kreis	Mietenstufe
Landkreis Rostock	II
Ludwigslust-Parchim	I
Mecklenburgische Seenplatte	I
Nordwestmecklenburg	II
Vorpommern-Greifswald	II
Vorpommern-Rügen	II

Land: **Niedersachsen**

Gemeinde	Mietenstufe
Achim, Stadt	III
Adendorf	IV
Aerzen, Flecken	I
Alfeld (Leine), Stadt	I
Apen	I
Aurich , Stadt	I
Bad Bentheim, Stadt	II
Bad Essen	I
Bad Fallingbostel, Stadt	I
Bad Harzburg, Stadt	II
Bad Iburg, Stadt	II
Bad Lauterberg im Harz, Stadt	I
Bad Münder am Deister, Stadt	I
Bad Nenndorf, Stadt	II
Bad Pyrmont, Stadt	I
Bad Salzdetfurth, Stadt	II
Bad Zwischenahn	II
Barsinghausen, Stadt	II
Barßel	I
Bassum, Stadt	I
Belm	I
Bergen, Stadt	I
Beverstedt	I
Bissendorf	I
Bohmte	I
Bovenden, Flecken	II
Brake (Unterweser), Stadt	II
Bramsche, Stadt	I
Braunschweig, Stadt	IV
Bremervörde, Stadt	II
Buchholz i. d. Nordheide, Stadt	VI
Bückeburg, Stadt	II
Burgdorf, Stadt	III
Burgwedel, Stadt	V
Buxtehude, Stadt	V
Celle, Stadt	III
Clausthal-Zellerfeld, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Cloppenburg, Stadt	II
Cremlingen	III
Cuxhaven, Stadt	II
Damme, Stadt	I
Delmenhorst, Stadt	III
Diepholz, Stadt	I
Dinklage, Stadt	I
Drochtersen	II
Duderstadt, Stadt	I
Edemissen	II
Edewecht	II
Einbeck, Stadt	I
Emden, Stadt	II
Emsbueren	I
Emstek	I
Friedeburg	I
Friedland	I
Friesoythe, Stadt	I
Ganderkesee	II
Garbsen, Stadt	IV
Garrel	I
Geeste	I
Geestland,Stadt	II
Gehrden, Stadt	III
Georgsmarienhütte, Stadt	II
Gifhorn, Stadt	III
Goldenstedt	I
Goslar, Stadt	II
Göttingen, Stadt	IV
Gronau (Leine), Stadt	I
Großefehn	I
Großenkneten	II
Hagen am Teutoburger Wald	I
Hagen im Bremischen	I
Hambühren	II
Hameln, Stadt	II
Hann. Münden, Stadt	I
Hannover, Landeshauptstadt	V

Gemeinde	Mietenstufe
Haren (Ems), Stadt	I
Harsefeld, Flecken	III
Harsum	II
Hasbergen	II
Haselünne, Stadt	I
Hatten	II
Helmstedt, Stadt	II
Hemmingen, Stadt	IV
Herzberg am Harz, Stadt	I
Hessisch Oldendorf, Stadt	I
Hildesheim, Stadt	III
Hilter am Teutoburger Wald	I
Holzminden, Stadt	I
Hude (Oldenburg)	I
Ihlow	I
Ilsede	I
Isernhagen	IV
Jever, Stadt	II
Jork	IV
Kirchlinteln	I
Königslutter am Elm, Stadt	II
Krummhörn	I
Laatzen, Stadt	IV
Langelsheim, Stadt	I
Langenhagen, Stadt	IV
Langwedel, Flecken	I
Leer (Ostfriesland), Stadt	II
Lehre	II
Lehrte, Stadt	III
Lengede	II
Lilienthal	III
Lingen (Ems), Stadt	I
Lohne (Oldenburg), Stadt	I
Löningen, Stadt	I
Loxstedt	I
Lüneburg, Stadt	V
Melle, Stadt	I
Meppen, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Moormerland	I
Munster, Stadt	II
Neu Wulmstorf	V
Neustadt am Rübenberge, Stadt	II
Nienburg (Weser), Stadt	II
Norden, Stadt	II
Nordenham, Stadt	II
Nordhorn, Stadt	II
Nordstemmen	I
Northeim, Stadt	II
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	IV
Osnabrück, Stadt	III
Osterholz-Scharmbeck, Stadt	II
Osterode am Harz, Stadt	I
Ostrhauderfehn	I
Ottersberg, Flecken	II
Oyten	II
Papenburg, Stadt	I
Pattensen, Stadt	III
Peine, Stadt	III
Quakenbrück, Stadt	I
Rastede	II
Rehburg-Loccum, Stadt	I
Rhauderfehn	I
Rinteln, Stadt	I
Ritterhude	II
Ronnenberg, Stadt	IV
Rosdorf	III
Rosengarten	IV
Rotenburg (Wümme), Stadt	III
Salzgitter, Stadt	II
Sarstedt, Stadt	II
Sassenburg	II
Saterland	I
Scheessel	I
Schiffdorf	I
Schneverdingen, Stadt	II
Schöningen, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Schortens, Stadt	I
Schüttorf, Stadt	I
Schwanewede	II
Seelze, Stadt	IV
Seesen, Stadt	I
Seevetal	V
Sehnde, Stadt	III
Soltau, Stadt	II
Springe, Stadt	II
Stade, Stadt	IV
Stadthagen, Stadt	II
Steinfeld (Oldenburg)	I
Stelle	V
Stuhr	III
Südbrookmerland	I
Südheide	I
Sulingen, Stadt	II
Syke, Stadt	II
Tostedt	III
Twistringen, Stadt	I
Uelzen, Stadt	II
Uetze	II
Uplengen	I
Uslar, Stadt	I
Varel, Stadt	I
Vechelde	III
Vechta, Stadt	II
Verden (Aller), Stadt	II
Wallenhorst	I
Walsrode, Stadt	II
Wardenburg	II
Wedemark	III
Weener, Stadt	I
Wendeburg	I
Wennigsen (Deister)	II
Werlte, Stadt	I
Westerstede, Stadt	I
Westoverledingen	I

Gemeinde	Mietenstufe
Weyhe	III
Wiefelstede	II
Wiesmoor, Stadt	I
Wietmarschen	I
Wildeshausen, Stadt	II
Wilhelmshaven, Stadt	II
Winsen (Aller)	II
Winsen (Luhe), Stadt	IV
Wittingen, Stadt	I
Wittmund, Stadt	I
Wolfenbüttel, Stadt	III
Wolfsburg, Stadt	IV
Wunstorf, Stadt	II
Wurster Nordseeküste	I
Zetel	I
Zeven, Stadt	II

Kreis	Mietenstufe
Aurich	I
Celle	I
Cloppenburg	I
Cuxhaven	I
Diepholz	I
Emsland	I
Friesland	I
Gifhorn	I
Goslar	I
Göttingen	I
Grafschaft Bentheim	I
Hameln-Pyrmont	I
Harburg	III
Heidekreis	I
Helmstedt	I
Hildesheim	I
Holzminden	I
Leer	I
Lüchow-Dannenberg	I
Lüneburg	II

Kreis	Mietenstufe
Nienburg (Weser)	I
Northeim	I
Oldenburg	I
Osnabrück	I
Osterholz	I
Peine	I
Rotenburg (Wümme)	I
Schaumburg	I
Stade	II
Uelzen	I
Vechta	I
Verden	I
Wesermarsch	I
Wittmund	I
Wolfenbüttel	I

Land: **Nordrhein-Westfalen**

Gemeinde	Mietenstufe
Aachen, Stadt	IV
Ahaus, Stadt	II
Ahlen, Stadt	II
Aldenhoven	III
Alfter	IV
Alpen	II
Alsdorf, Stadt	II
Altena, Stadt	I
Altenberge	II
Anröchte	I
Arnsberg, Stadt	II
Ascheberg	II
Attendorn, Stadt	II
Bad Berleburg, Stadt	I
Bad Driburg, Stadt	I
Bad Honnef, Stadt	IV
Bad Laasphe, Stadt	I
Bad Lippspringe, Stadt	II
Bad Münstereifel, Stadt	II
Bad Oeynhausen, Stadt	II

Gemeinde	Mietenstufe
Bad Salzuflen, Stadt	II
Bad Sassendorf	II
Bad Wünnenberg, Stadt	I
Baesweiler, Stadt	II
Balve, Stadt	I
Beckum, Stadt	II
Bedburg, Stadt	III
Bedburg-Hau	II
Bergheim, Stadt	III
Bergisch-Gladbach, Stadt	V
Bergkamen, Stadt	III
Bergneustadt, Stadt	II
Bestwig	I
Beverungen, Stadt	I
Bielefeld, Stadt	III
Billerbeck, Stadt	I
Blomberg, Stadt	I
Bocholt, Stadt	III
Bochum, Stadt	III
Bönen	II
Bonn, Stadt	V
Borchen	I
Borken, Stadt	II
Bornheim, Stadt	IV
Bottrop, Stadt	III
Brakel, Stadt	I
Brilon, Stadt	I
Brüggen	II
Brühl, Stadt	V
Bünde, Stadt	II
Burbach	II
Büren, Stadt	I
Burscheid, Stadt	IV
Castrop-Rauxel, Stadt	III
Coesfeld, Stadt	II
Datteln, Stadt	II
Delbrück, Stadt	II
Detmold, Stadt	II

Gemeinde	Mietenstufe
Dinslaken, Stadt	III
Dormagen, Stadt	IV
Dorsten, Stadt	III
Dortmund, Stadt	III
Drensteinfurt, Stadt	II
Drolshagen, Stadt	II
Duisburg, Stadt	III
Dülmen, Stadt	II
Düren, Stadt	III
Düsseldorf, Landeshauptstadt	VI
Eitorf	II
Elsdorf, Stadt	III
Emmerich am Rhein, Stadt	II
Emsdetten, Stadt	II
Engelskirchen	III
Enger, Stadt	II
Ennepetal, Stadt	III
Ennigerloh, Stadt	I
Ense	I
Erftstadt, Stadt	IV
Erkelenz, Stadt	II
Erkrath, Stadt	IV
Erwitte, Stadt	I
Eschweiler, Stadt	III
Espelkamp, Stadt	II
Essen, Stadt	IV
Euskirchen, Stadt	III
Extertal	I
Finnentrop	I
Frechen, Stadt	V
Freudenberg, Stadt	II
Fröndenberg, Stadt	II
Gangelt	I
Geilenkirchen, Stadt	II
Geldern, Stadt	III
Gelsenkirchen, Stadt	II
Gescher, Stadt	II
Geseke, Stadt	II

Gemeinde	Mietenstufe
Gevelsberg, Stadt	III
Gladbeck, Stadt	II
Goch, Stadt	II
Grefrath	III
Greven, Stadt	III
Grevenbroich, Stadt	IV
Gronau (Westfalen), Stadt	II
Gummersbach, Stadt	II
Gütersloh, Stadt	III
Haan, Stadt	IV
Hagen, Stadt	III
Halle (Westfalen), Stadt	II
Haltern am See, Stadt	III
Halver, Stadt	III
Hamm, Stadt	II
Hamminkeln, Stadt	II
Harsewinkel, Stadt	II
Hattingen, Stadt	III
Havixbeck	III
Heiligenhaus, Stadt	IV
Heinsberg, Stadt	II
Hemer, Stadt	II
Hennef (Sieg), Stadt	IV
Herdecke, Stadt	III
Herford, Stadt	II
Herne, Stadt	II
Herten, Stadt	III
Herzebrock-Clarholz	II
Herzogenrath, Stadt	III
Hiddenhausen	II
Hilchenbach, Stadt	II
Hilden, Stadt	V
Hille	I
Holzwickede	III
Horn-Bad Meinberg, Stadt	I
Hörstel, Stadt	I
Hövelhof	I
Höxter, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Hückelhoven, Stadt	II
Hückeswagen, Stadt	III
Hüllhorst	I
Hünxe	III
Hürth, Stadt	V
Ibbenbüren, Stadt	II
Iserlohn, Stadt	III
Isselburg, Stadt	II
Issum	II
Jüchen	III
Jülich, Stadt	III
Kaarst, Stadt	V
Kalkar, Stadt	II
Kall	II
Kalletal	I
Kamen, Stadt	III
Kamp-Lintfort, Stadt	III
Kempen, Stadt	III
Kerken	II
Kerpen, Stadt	IV
Kevelaer, Stadt	II
Kierspe, Stadt	II
Kirchhundem	I
Kirchlengern	I
Kleve, Stadt	III
Köln, Stadt	VI
Königswinter, Stadt	IV
Korschenbroich, Stadt	III
Kranenburg	II
Krefeld, Stadt	IV
Kreuzau	II
Kreuztal, Stadt	II
Kürten	III
Lage, Stadt	II
Langenfeld (Rheinland), Stadt	IV
Langerwehe	II
Leichlingen (Rheinland),Stadt	IV
Lemgo, Stadt	II

Gemeinde	Mietenstufe
Lengerich, Stadt	I
Lennestadt, Stadt	II
Leopoldshöhe	II
Leverkusen, Stadt	IV
Lichtenau, Stadt	I
Lindlar	III
Linnich, Stadt	II
Lippetal	I
Lippstadt, Stadt	II
Lohmar, Stadt	IV
Löhne, Stadt	II
Lotte	II
Lübbecke, Stadt	II
Lüdenscheid, Stadt	III
Lüdinghausen, Stadt	II
Lünen, Stadt	III
Marienheide	II
Marl, Stadt	III
Marsberg, Stadt	I
Mechernich, Stadt	II
Meckenheim, Stadt	III
Meerbusch, Stadt	V
Meinerzhagen, Stadt	II
Menden (Sauerland), Stadt	II
Meschede, Stadt	I
Mettingen	I
Mettmann, Stadt	IV
Minden, Stadt	II
Moers, Stadt	III
Möhnesee	I
Mönchengladbach, Stadt	III
Monheim am Rhein, Stadt	V
Monschau, Stadt	I
Morsbach	I
Much	II
Mülheim an der Ruhr, Stadt	IV
Münster, Stadt	V
Netphen, Stadt	II

Gemeinde	Mietenstufe
Nettetal, Stadt	II
Neuenkirchen	II
Neuenrade, Stadt	II
Neukirchen-Vluyn, Stadt	III
Neunkirchen	II
Neunkirchen-Seelscheid	III
Neuss, Stadt	IV
Niederkassel, Stadt	IV
Niederkrüchten	II
Niederzier	II
Nörvenich	III
Nottuln	II
Nümbrecht	II
Oberhausen, Stadt	III
Ochtrup, Stadt	I
Odenthal	IV
Oelde, Stadt	I
Oer-Erkenschwick, Stadt	III
Oerlinghausen, Stadt	II
Olfen, Stadt	II
Olpe, Stadt	III
Olsberg, Stadt	I
Ostbevern	II
Overath	IV
Paderborn, Stadt	II
Petershagen, Stadt	I
Plettenberg, Stadt	II
Porta Westfalica, Stadt	I
Preussisch Oldendorf, Stadt	I
Pulheim, Stadt	V
Radevormwald, Stadt	III
Raesfeld	II
Rahden, Stadt	I
Ratingen, Stadt	V
Recke	I
Recklinghausen, Stadt	III
Rees, Stadt	II
Reichshof	I

Gemeinde	Mietenstufe
Reken	I
Remscheid, Stadt	III
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	III
Rhede, Stadt	II
Rheinbach, Stadt	IV
Rheinberg, Stadt	III
Rheine, Stadt	II
Rietberg, Stadt	II
Rommerskirchen	III
Rosendahl	I
Rösrath, Stadt	V
Ruppichteroth	II
Rüthen, Stadt	I
Salzkotten, Stadt	I
Sankt Augustin, Stadt	IV
Sassenberg, Stadt	II
Schalksmühle	II
Schermbeck	III
Schleiden, Stadt	I
Schloß Holte-Stukenbrock	II
Schmallenberg, Stadt	I
Schwalmtal	II
Schwelm, Stadt	III
Schwerte, Stadt	III
Selfkant	II
Selm, Stadt	III
Senden	II
Sendenhorst, Stadt	II
Siegburg, Stadt	V
Siegen, Stadt	III
Simmerath	II
Soest, Stadt	II
Solingen, Stadt	IV
Spenge, Stadt	I
Sprockhövel, Stadt	III
Stadtlohn, Stadt	II
Steinfurt, Stadt	II
Steinhagen	II

Gemeinde	Mietenstufe
Steinheim, Stadt	I
Stemwede	I
Stolberg (Rheinland), Stadt	III
Straelen, Stadt	II
Sundern (Sauerland), Stadt	I
Swisttal	III
Telgte, Stadt	III
Tönisvorst, Stadt	III
Troisdorf, Stadt	IV
Übach-Palenberg, Stadt	II
Unna, Stadt	III
Velbert, Stadt	III
Velen, Stadt	I
Verl, Stadt	II
Versmold, Stadt	I
Viersen, Stadt	III
Vlotho, Stadt	I
Voerde (Niederrhein), Stadt	III
Vreden, Stadt	I
Wachtberg	IV
Wadersloh	I
Waldbröl, Stadt	II
Waltrop, Stadt	III
Warburg, Stadt	I
Warendorf, Stadt	II
Warstein, Stadt	I
Wassenberg, Stadt	II
Weeze	II
Wegberg, Stadt	III
Weilerswist	III
Welver	II
Wenden	I
Werdohl, Stadt	II
Werl, Stadt	II
Wermelskirchen, Stadt	III
Werne, Stadt	II
Werther (Westf.), Stadt	II
Wesel, Stadt	III

Gemeinde	Mietenstufe
Wesseling, Stadt	IV
Westerkappeln	I
Wetter (Ruhr), Stadt	III
Wickede (Ruhr)	II
Wiehl, Stadt	II
Willich, Stadt	IV
Wilnsdorf	I
Windeck	II
Winterberg, Stadt	I
Wipperfürth, Stadt	II
Witten, Stadt	III
Wülfrath, Stadt	III
Wuppertal, Stadt	III
Würselen, Stadt	III
Xanten, Stadt	III
Zülpich, Stadt	II

Kreis	Mietenstufe
Borken	I
Coesfeld	II
Düren	II
Ennepe-Ruhr-Kreis	III
Euskirchen	I
Gütersloh	II
Heinsberg	I
Herford	I
Hochsauerlandkreis	I
Höxter	I
Kleve	II
Lippe	I
Märkischer Kreis	II
Paderborn	I
Siegen-Wittgenstein	I
Städteregion Aachen	II
Steinfurt	I
Warendorf	I
Wesel	II

Land: **Rheinland-Pfalz**

Gemeinde	Mietenstufe
Alzey, Stadt	III
Andernach, Stadt	II
Bad Dürkheim, Stadt	III
Bad Kreuznach, Stadt	III
Bad Neuenahr-Ahrweiler, Stadt	III
Bendorf, Stadt	II
Betzdorf, Stadt	I
Bingen am Rhein, Stadt	III
Bitburg, Stadt	II
Bobenheim-Roxheim	III
Böhl-Iggelheim	II
Boppard, Stadt	I
Diez, Stadt	II
Frankenthal (Pfalz), Stadt	III
Germersheim, Stadt	III
Grafschaft	II
Grünstadt, Stadt	III
Haßloch	III
Herxheim bei Landau/Pfalz	III
Idar-Oberstein, Stadt	I
Ingelheim am Rhein, Stadt	IV
Kaiserslautern, Stadt	II
Koblenz, Stadt	III
Konz, Stadt	II
Lahnstein, Stadt	II
Landau in der Pfalz, Stadt	III
Limburgerhof	III
Ludwigshafen am Rhein, Stadt	IV
Mainz, Landeshauptstadt	VI
Mayen, Stadt	II
Montabaur, Stadt	II
Morbach	I
Mülheim-Kärlich, Stadt	I
Mutterstadt	III
Neustadt (a. d. Weinstr.), Stadt	II
Neuwied, Stadt	II
Pirmasens, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Remagen, Stadt	III
Schifferstadt, Stadt	III
Sinzig, Stadt	II
Speyer, Stadt	III
Trier, Stadt	III
Wittlich, Stadt	II
Worms, Stadt	III
Wörth am Rhein, Stadt	III
Zweibrücken, Stadt	I

Kreis	Mietenstufe
Ahrweiler	I
Altenkirchen (Westerwald)	I
Alzey-Worms	II
Bad Dürkheim	II
Bad Kreuznach	I
Bernkastel-Wittlich	I
Birkenfeld, Nationalparklandkreis	I
Eifelkreis Bitburg-Prüm	I
Cochem-Zell	I
Donnersbergkreis	I
Germersheim	II
Kaiserslautern	I
Kusel	I
Mainz-Bingen	III
Mayen-Koblenz	I
Neuwied	I
Rhein-Hunsrück-Kreis	I
Rhein-Lahn-Kreis	I
Rhein-Pfalz-Kreis	III
Südliche Weinstraße	II
Südwestpfalz	I
Trier-Saarburg	I
Vulkaneifel	I
Westerwaldkreis	I

Land: **Saarland**

Gemeinde	Mietenstufe
Beckingen	I
Bexbach, Stadt	I
Blieskastel, Stadt	II
Dillingen/Saar, Stadt	II
Eppelborn	I
Friedrichsthal, Stadt	I
Heusweiler	II
Homburg, Stadt	III
Illingen	I
Kirkel	IV
Kleinblittersdorf	II
Lebach, Stadt	I
Losheim am See	I
Mandelbachtal	I
Marpingen	I
Merzig, Stadt	II
Mettlach	I
Neunkirchen, Stadt	II
Ottweiler, Stadt	I
Püttlingen, Stadt	III
Quierschied	I
Rehlingen-Siersburg	I
Riegelsberg	II
Saarbrücken, Landeshauptstadt	III
Saarlouis, Stadt	II
Saarwellingen	I
Sankt Ingbert, Stadt	II
Sankt Wendel, Stadt	II
Schiffweiler	I
Schmelz	I
Schwalbach	II
Spiesen-Elversberg	I
Sulzbach/Saar, Stadt	II
Tholey	I
Überherrn	II
Völklingen, Stadt	II
Wadern, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Wadgassen	I

Kreis	Mietenstufe
Neunkirchen	II
Merzig-Wadern	II
Regionalverband Saarbrücken	I
Saarlouis	I
Saarpfalz-Kreis	I
Sankt Wendel	I

Land: **Sachsen**

Gemeinde	Mietenstufe
Annaberg-Buchholz, Stadt	I
Aue, Stadt	I
Auerbach/Vogtl., Stadt	I
Bannewitz	III
Bautzen, Stadt	II
Bischofswerda, Stadt	II
Borna, Stadt	II
Burgstädt, Stadt	I
Chemnitz, Stadt	II
Coswig, Stadt	III
Crimmitschau, Stadt	I
Delitzsch, Stadt	II
Dippoldiswalde, Stadt	II
Döbeln, Stadt	I
Dresden, Landeshauptstadt	III
Ebersbach-Neugersdorf, Stadt	I
Eilenburg, Stadt	II
Flöha, Stadt	II
Frankenberg, Stadt	I
Freiberg, Stadt	II
Freital, Stadt	II
Frohburg, Stadt	II
Glauchau, Stadt	II
Görlitz, Stadt	I
Grimma, Stadt	II
Großenhain, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Heidenau, Stadt	II
Hohenstein-Ernstthal, Stadt	II
Hoyerswerda, Stadt	II
Kamenz, Stadt	II
Klipphausen	I
Leipzig, Stadt	II
Lichtenstein/Sa., Stadt	I
Limbach-Oberfrohna, Stadt	II
Löbau, Stadt	I
Marienberg, Stadt	I
Markkleeberg, Stadt	III
Markranstädt, Stadt	II
Meerane, Stadt	I
Meißen, Stadt	II
Mittweida, Stadt	II
Mülsen	I
Neustadt in Sachsen, Stadt	II
Nossen, Stadt	I
Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	I
Oelsnitz/Vogtland, Stadt	I
Olbernhau, Stadt	I
Oschatz, Stadt	II
Pirna, Stadt	II
Plauen, Stadt	I
Radeberg, Stadt	II
Radebeul, Stadt	III
Reichenbach/Vogtl., Stadt	I
Riesa, Stadt	II
Schkeuditz, Stadt	II
Schneeberg, Stadt	I
Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	I
Stollberg/Erzgeb., Stadt	II
Taucha, Stadt	III
Torgau, Stadt	I
Weinböhla	II
Weißwasser/O.L., Stadt	II
Werdau, Stadt	I
Wilsdruff, Stadt	II
Wurzen, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Zittau, Stadt	I
Zwickau, Stadt	II
Zwönitz, Stadt	I

Kreis	Mietenstufe
Bautzen	I
Erzgebirgskreis	I
Görlitz	I
Leipzig	II
Meißen	I
Mittelsachsen	I
Nordsachsen	I
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	I
Vogtlandkreis	I
Zwickau	I

Land: **Sachsen-Anhalt**

Gemeinde	Mietenstufe
Aschersleben, Stadt	II
Bad Dürrenberg, Stadt	II
Bernburg (Saale), Stadt	II
Bitterfeld-Wolfen, Stadt	III
Blankenburg (Harz), Stadt	I
Braunsbedra, Stadt	II
Burg, Stadt	II
Coswig (Anhalt), Stadt	I
Dessau-Roßlau, Stadt	III
Eisleben, Lutherstadt	II
Gardelegen, Stadt	I
Genthin, Stadt	II
Gommern, Stadt	I
Gräfenhainichen, Stadt	II
Halberstadt, Stadt	II
Haldensleben, Stadt	II
Halle (Saale), Stadt	III
Hettstedt, Stadt	II
Hohe Börde	II

Gemeinde	Mietenstufe
Jessen (Elster), Stadt	II
Klötze, Stadt	I
Köthen (Anhalt), Stadt	III
Landsberg, Stadt	I
Leuna, Stadt	II
Magdeburg, Landeshauptstadt	III
Merseburg, Stadt	III
Möckern, Stadt	I
Muldestausee	II
Naumburg (Saale), Stadt	III
Oberharz am Brocken, Stadt	II
Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	II
Oschersleben (Bode), Stadt	II
Osterwieck, Stadt	I
Quedlinburg, Stadt	II
Querfurt, Stadt	II
Salzatal	II
Salzwedel, Stadt	II
Sandersdorf-Brehna, Stadt	II
Sangerhausen, Stadt	II
Schkopau	III
Schönebeck (Elbe), Stadt	II
Staßfurt, Stadt	II
Stendal, Stadt	II
Südliches Anhalt, Stadt	I
Tangerhütte, Stadt	II
Tangermünde, Stadt	II
Teutschenthal	II
Thale, Stadt	II
Wanzleben-Börde, Stadt	II
Weißenfels, Stadt	II
Wernigerode, Stadt	II
Wittenberg, Lutherstadt	II
Wolmirstedt, Stadt	II
Zeitz, Stadt	II
Zerbst/Anhalt, Stadt	II

Kreis	Mietenstufe
Altmarkkreis-Salzwedel	I
Anhalt-Bitterfeld	II
Börde	I
Burgenlandkreis	I
Harz	I
Jerichower Land	II
Mansfeld-Südharz	I
Saalekreis	II
Salzlandkreis	II
Stendal	I
Wittenberg	I

Land: **Schleswig-Holstein**

Gemeinde	Mietenstufe
Ahrensburg, Stadt	VII
Bad Bramstedt, Stadt	III
Bad Oldesloe, Stadt	IV
Bad Schwartau, Stadt	V
Bad Segeberg, Stadt	IV
Bargteheide, Stadt	V
Barmstedt, Stadt	IV
Barsbüttel	VII
Brunsbüttel, Stadt	II
Büdelsdorf, Stadt	II
Eckernförde, Stadt	IV
Elmshorn, Stadt	IV
Eutin, Stadt	IV
Fehmarn, Stadt	III
Flensburg, Stadt	III
Geesthacht, Stadt	V
Glinde, Stadt	V
Glückstadt, Stadt	III
Halstenbek	VI
Handewitt	I
Harrislee	III
Heide, Stadt	III
Henstedt-Ulzburg	V
Husum, Stadt	III

Gemeinde	Mietenstufe
Itzehoe, Stadt	III
Kaltenkirchen, Stadt	IV
Kiel, Landeshauptstadt	V
Kronshagen	IV
Lauenburg/Elbe, Stadt	IV
Lübeck, Stadt	IV
Malente	III
Mölln, Stadt	III
Neumünster, Stadt	III
Neustadt in Holstein, Stadt	III
Niebüll, Stadt	II
Norderstedt, Stadt	VI
Pinneberg, Stadt	V
Preetz, Stadt	III
Quickborn, Stadt	V
Ratekau	IV
Ratzeburg, Stadt	III
Reinbek, Stadt	V
Rellingen	V
Rendsburg, Stadt	III
Scharbeutz	IV
Schenefeld, Stadt	VII
Schleswig, Stadt	III
Schwarzenbek, Stadt	IV
Schwentinental, Stadt	IV
Stockelsdorf	IV
Sylt	VI
Tornesch, Stadt	V
Uetersen, Stadt	IV
Wedel, Stadt	VI
Wentorf bei Hamburg	V

Kreis	Mietenstufe
Dithmarschen	I
Herzogtum Lauenburg	III
Nordfriesland	II
Ostholstein	III
Pinneberg	III

Plön	III
Rendsburg-Eckernförde	II
Schleswig-Flensburg	I
Segeberg	III
Steinburg	II
Stormarn	IV

Land: **Thüringen**

Gemeinde	Mietenstufe
Altenburg, Stadt	II
Apolda, Stadt	II
Arnstadt, Stadt	II
Bad Langensalza, Stadt	I
Bad Salzungen, Stadt	II
Eisenach, Stadt	II
Eisenberg, Stadt	I
Erfurt, Landeshauptstadt	III
Gera, Stadt	I
Gotha, Stadt	II
Greiz, Stadt	I
Heilbad Heiligenstadt, Stadt	II
Hildburghausen, Stadt	I
Ilmenau, Stadt	II
Jena, Stadt	IV
Leinefelde-Worbis, Stadt	I
Meiningen, Stadt	II
Meuselwitz, Stadt	II
Mühlhausen/Thüringen, Stadt	I
Nordhausen, Stadt	II
Pößneck, Stadt	II
Rudolstadt, Stadt	II
Saalfeld/Saale, Stadt	II
Schmalkalden, Stadt	II
Schmölln, Stadt	I
Sömmerda, Stadt	II
Sondershausen, Stadt	II
Sonneberg, Stadt	I
Suhl, Stadt	II
Waltershausen, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Weimar, Stadt	III
Zella-Mehlis, Stadt	II
Zeulenroda-Triebes, Stadt	I

Kreis	Mietenstufe
Altenburger Land	I
Eichsfeld	I
Gotha	I
Greiz	I
Hildburghausen	I
Ilm-Kreis	I
Kyffhäuserkreis	I
Nordhausen	I
Saale-Holzland-Kreis	II
Saale-Orla-Kreis	I
Saalfeld-Rudolstadt	II
Schmalkalden-Meiningen	I
Sömmerda	I
Sonneberg	I
Unstrut-Hainich-Kreis	I
Wartburgkreis	I
Weimarer Land	I“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Wohngelderhöhung

1. Notwendigkeit der Wohngelderhöhung

Das Wohngeld soll für Haushalte mit niedrigem Einkommen die Wohnkostenbelastung mindern. Durch die geringere Belastung sind die begünstigten Haushalte nicht nur auf ein ganz besonders mietgünstiges und deshalb enges Marktsegment im Wohnungsbestand beschränkt. Dies unterstützt die Erhaltung und Schaffung stabiler Bewohnerstrukturen in den Wohnquartieren und vermeidet eine wohnungspolitisch unerwünschte Spaltung des Wohnungsmarktes. Das Wohngeld ist dabei sozialpolitisch sehr treffsicher, da es nach den individuellen Lebensbedingungen der Haushalte und den regional unterschiedlichen Miethöhen differenziert.

Das Leistungsniveau und die Reichweite des Wohngeldes reichen allerdings angesichts der Entwicklungen auf vielen Wohnungsmärkten nicht mehr aus, um die wohnungs- und sozialpolitischen Ziele des Wohngeldes zu erreichen.

Das Wohngeld kann seinen Zweck nur dann erfüllen, wenn es in gewissen Zeitabständen zeitnah an die Miet- und Verbraucherpreisentwicklung angepasst wird. In der Vergangenheit wurde das Wohngeld nur in unregelmäßigen Abständen angepasst (1990, 2001 und 2009). Die letzte Anpassung erfolgte mit der Wohngeldreform 2016 (Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2015, BGBl. I S. 1610). Mit der Stärkung des Wohngeldes in 2020 wird das Wohngeld erstmalig in einem kürzeren Zeitabstand angepasst.

Seit 2015 sind die Mieten der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger laut Wohngeldstatistik um gut 4 Prozent gestiegen. Schreibt man diesen Trend linear fort, wird sich der Anstieg bis Ende 2019 voraussichtlich auf 9 Prozent erhöhen. Da Mietanstiege nicht in vollem Umfang vom Wohngeld, das nur einen Zuschuss zu den Wohnkosten gewährt, aufgefangen werden, steigt dadurch die Wohnkostenbelastung.

Durch die Wohnkostenanstiege ist auch der Anteil von Wohngeldhaushalten, die die Höchstbeträge für Miete und Belastung überschreiten, seit der Wohngeldreform 2016 von rund 20 Prozent Ende 2016 auf ungefähr 23 Prozent Ende 2017 gestiegen. Die Höchstbeträge legen fest, bis zu welcher Höhe die Miete oder Belastung zuschussfähig ist. Da die Höchstbeträge konstant sind, wird sich dieser Anteil, aber auch die Höhe der Überschreitung bei der voraussichtlich fortlaufenden dynamischen Entwicklung der Wohnkosten weiter spürbar erhöhen. Die Wohnkostenbelastung der betroffenen Haushalte steigt dadurch an.

Die Verbraucherpreise sind zwischen 2015 und 2017 um gut 2 Prozent gestiegen und werden sich nach Schätzungen der Bundesregierung (Jahresprojektion 2018) bis 2019 voraussichtlich um 6 Prozent erhöhen. Dies hat zwei Effekte: Erstens sinkt der reale Wert des ausgezahlten Wohngeldbetrags. Zweitens führen bereits Einkommensanstiege, die nur die Verbraucherpreisentwicklung ausgleichen, zu einer Reduktion oder dem Verlust des Wohngeldanspruchs und damit zu einer höheren realen Wohnkostenbelastung.

Dies ist einer der Gründe, warum – ohne Reform – die Zahl der Wohngeldempfängerhaushalte von rund 630 000 Haushalten Ende 2016 voraussichtlich auf 480 000 Ende 2020 absinken würde.

Ein weiterer Grund ist, dass wegen der oben genannten Wohnkosten- und Verbraucherpreisanstiege das eigene Einkommen für viele Haushalte trotz einer Unterstützung bei den Wohnkosten durch das Wohngeld (gegebenenfalls in Kombination mit dem Kinderzuschlag) nicht mehr ausreicht, um ihren Lebensunterhalt selbst decken zu können. Da das Wohngeld nicht wie die Regelbedarfe der Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch jährlich angepasst wird, wechseln Jahr für Jahr Haushalte vom vorrangigen Leistungssystem Wohngeld in nachrangige Systeme der Grundsicherung, mit denen das Existenzminimum gesichert wird. Angesichts der vorteilhaften Anreize bezogen auf eine Erhöhung des Erwerbseinkommens sowie der

Anreize für effizienten Wohnkonsum im Wohngeldsystem ist ein Verbleib im Wohngeld jedoch wünschenswert. Generell ist es erstrebenswert, diese Anreize weiter zu verbessern.

Eine Stärkung des Leistungsniveaus und der Reichweite des Wohngeldes über eine reine Realwertsicherung hinaus ist auch im Hinblick auf den Anstieg der Erst- und Wiedervermietungsmieten erforderlich. Dieser fällt deutlich stärker aus als für die bei der Realwertsicherung berücksichtigten Bestandsmieten der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger. Zwischen 2015 und 2017 sind Erst- und Wiedervermietungsmieten um durchschnittlich 10 Prozent auch stärker gestiegen als die Nominallöhne (5 Prozent laut Nominallohnindex des Statistischen Bundesamtes (StBA)) beziehungsweise die Summe der Bruttolöhne und Gehälter (9 Prozent nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des StBA). Dadurch stehen viele Haushalte vor der Herausforderung, ausreichenden und bezahlbaren Wohnraum zu finden. Dies gilt auch für Haushalte, die bisher nicht zum Wohngeldbezug berechtigt waren, weil ihr Einkommen knapp oberhalb der Einkommensgrenzen lag. So erhält beispielsweise ein Zwei-Personen-Haushalt, der in einer Gemeinde mit der höchsten Mietenstufe wohnt, kein Wohngeld mehr, wenn das monatliche Bruttohaushaltseinkommen rund 2 000 Euro übersteigt. Eine Realwertsicherung, die ausschließlich die durchschnittliche Entwicklung der Bestandsmieten berücksichtigt, kann dieser Entwicklung nicht Rechnung tragen.

Bund und Länder haben auf dem Wohngipfel am 21. September 2018 eine Verbesserung des Wohngeldes zum 1. Januar 2020 vereinbart, um das Leistungsniveau und die Reichweite des Wohngeldes zu stärken. Dies greift auch die Vorgabe des Koalitionsvertrages auf, wonach das Wohngeld an die jeweiligen allgemeinen und individuellen Lebensbedingungen angepasst werden soll (vergleiche Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 14. März 2018, Zeilen 5200-5202).

2. Bestandteile der Wohngeldanpassung

Die Wohngeldanpassung 2020 umfasst folgende Bausteine:

– Eine Anpassung der Parameter der Wohngeldformel, um die Zahl der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger zu erhöhen und so die Reichweite des Wohngeldes zu vergrößern und die Anreize bezogen auf eine Erhöhung des Erwerbseinkommens zu stärken sowie das Leistungsniveau des Wohngeldes insgesamt anzuheben. Eine Anpassung an die voraussichtliche Entwicklung der Mieten (plus 9 Prozent) und der nominalen Einkommen in Höhe der Inflation (plus 6 Prozent) seit der Wohngeldreform 2016 ist dabei bereits berücksichtigt (Realwertsicherung).

– Regional gestaffelte Anhebung der Miethöchstbeträge zur Anpassung an die regional differenzierte Mietenentwicklung.

– Einführung einer Mietenstufe VII, um Haushalte in Gemeinden (ab 10 000 Einwohnern) und Kreisen (mit Gemeinden unter 10 000 Einwohnern und gemeindefreien Gebieten) mit besonders hohen Mietenniveaus gezielter bei den Wohnkosten zu entlasten.

a. Anpassung der Parameter der Wohngeldformel

Die Anpassung der Parameter der Wohngeldformel basiert auf einem zweistufigen Verfahren, mit dem die Einhaltung des oben genannten Ausgabenvolumens unter Berücksichtigung der weiteren Reformelemente sichergestellt wird. In einem ersten Schritt werden die Parameter an die unter Ziffer 1 beschriebene voraussichtliche Entwicklung von Mieten, Verbraucherpreisen und Einkommen angepasst (Realwertsicherung). Warme Nebenkosten ohne Strom sind laut Verbraucherpreisindex des StBA seit 2015 nicht gestiegen und werden deshalb im Rahmen der Realwertsicherung nicht berücksichtigt.

In einem zweiten Schritt werden die Parameter der Wohngeldformel so geändert, dass die Transferentzugsrate bezüglich des Gesamteinkommens gesenkt wird. Diese bestimmt den Betrag, um den sich der Wohngeldanspruch bei steigendem Einkommen verringert. Die durchschnittliche Transferentzugsrate für bestehende Wohngeldhaushalte wird durch die Reform von rund 45 Prozent auf rund 40 Prozent gesenkt.

Beide Maßnahmen zusammen bewirken, wie auf dem Wohngipfel am 21. September 2018 vereinbart, eine Stärkung der Reichweite und des Leistungsniveaus des Wohngeldes. Da Wohngeldhaushalten von zusätzlich erwirtschaftetem Einkommen künftig mehr verbleibt, wird zudem der Anreiz zur Erwerbsarbeit gestärkt. Dieses Vorgehen wirkt sich auch positiv auf die geplante Reform des Kinderzuschlags aus (vgl. Entwurf des Starke-Familien-Gesetzes, BT-Drs. 19/7504).

Der Wegfall der Heizkostenkomponente in 2010 wurde mit der Wohngeldreform 2016 durch eine höhere Wohngeldleistung kompensiert. Mit der Realwertsicherung der Wohngeldreform 2020 wird auch die seinerzeitige stärkere Anhebung des Leistungsniveaus als Ersatz für die Heizkostenkomponente fortgeschrieben.

b. Eine regional gestaffelte Anhebung der Miethöchstbeträge zur Anpassung an die regional differenzierte Mietenentwicklung

Die Höchstbeträge für Miete und Belastung, das heißt die Beträge, bis zu denen die Bruttokaltmiete beziehungsweise die Belastung bei Eigentümern bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt wird, werden in

– Mietenstufe I um 8,2 Prozent
– Mietenstufe II um 8,5 Prozent
– Mietenstufe III um 8,9 Prozent
– Mietenstufe IV um 10,0 Prozent
– Mietenstufe V um 9,0 Prozent
– Mietenstufe VI um 10,2 Prozent

angehoben.

Mit der Erhöhung der Höchstbeträge wird auf die fortlaufende Steigerung der Wohnkosten beziehungsweise insbesondere der Mieten in Deutschland reagiert. Die Höchstbeträge werden nach Mietenstufen differenziert angehoben, um die regional unterschiedliche Entwicklung der Mieten zu berücksichtigen. In allen Mietenstufen lassen sich im Durchschnitt signifikante Mietsteigerungen beobachten. Tendenziell sind in Regionen mit höherem Mietenniveau die Mieten zwar auch überdurchschnittlich angestiegen. Die Varianz ist aber moderat. Für Mietenstufe IV ist auf Basis der Entwicklung der Mieten der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger sogar eine stärkere Anpassung angezeigt als für Mietenstufe V.

Durch die Anhebung der Höchstbeträge werden Haushalte auch bei der Anmietung von Wohnungen, die einen hohen Energiestandard haben und dadurch häufig eine höhere Nettokaltmiete aufweisen, unterstützt. Ein gesondert erhöhter Höchstbetrag für Wohnungen mit einem bestimmten Energiestandard (Klimakomponente) ist in diesem Gesetzentwurf nicht vorgesehen, da noch kein praktikables und treffsicheres Verfahren für den Nachweis des Energiestandards gefunden werden konnte.

c. Einführung einer Mietenstufe VII

Für Gemeinden (ab 10 000 Einwohner) und Kreise (mit Gemeinden unter 10 000 Einwohnern und gemeindefreien Gebieten) mit einem Mietenniveau von 35 Prozent und höher wird eine Mietenstufe VII eingeführt. Die Höchstbeträge der Mietenstufe VII liegen 10 Prozent oberhalb der Höchstbeträge der Mietenstufe VI.

Mit der Einführung der Mietenstufe VII wird der immer stärkeren Mietenspreizung und insbesondere besonders hohen Mietenniveaus von Kreisen und Gemeinden, die nicht mehr durch die bisherigen sechs Mietenstufen sachgerecht abgebildet werden konnten, Rechnung getragen. Damit kann den Haushalten in Kreisen und Gemeinden mit Mietenniveaus von 35 Prozent und höher künftig eine höhere Miete beziehungsweise Belastung durch das Wohngeld bezuschusst werden.

d. Neufestlegung der Mietenstufen

Die Mietenstufen sind nach § 12 Absatz 4 Satz 1 WoGG bei jeder Anpassung der Höchstbeträge aufgrund einer regional unterschiedlichen Mietenentwicklung neu festzulegen (vergleiche Änderung der Anlage zu § 1 Absatz 3 Wohngeldverordnung (WoGV)). Dies dient dazu, die Miethöchstbeträge an die regional unterschiedlichen Mietenentwicklungen anzupassen.

Grundlage der Mietenstufen waren bislang die Mietenstufenberechnungen des StBA zum Stichtag 31. Dezember 2013.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes werden die Mietenstufen auf den Mietenniveaus zu den Stichtagen 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 beruhen (zwei aufeinanderfolgende Ergebnisse der jährlichen Wohngeldstatistik für Dezember; vergleiche Änderung des § 12 Absatz 1 WoGG durch das Gesetz zur

Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2015, BGBl. I S. 1610).

Durch die regional differenzierte Mietenentwicklung hat sich die Verteilung der Gemeinden (ab 10 000 Einwohner) und der Kreise (mit Gemeinden unter 10 000 Einwohnern und gemeindefreien Gebieten) geändert. Zudem wird erstmalig eine Mietenstufe VII eingeführt, welche ab einem Mietenniveau von 35 Prozent zugeteilt wird. Die folgende Tabelle stellt die aktuelle und künftige Verteilung der Zahl der Gemeinden (ab 10 000 Einwohner) und Kreise (mit Gemeinden unter 10 000 Einwohnern und gemeindefreien Gebieten) auf die sechs beziehungsweise sieben Mietenstufen dar. Es zeigt sich auch hier eine zunehmende Mietenspreizung. So werden zukünftig weniger Gemeinden und Kreise den Mietenstufen II, III, IV und V zugeordnet sein und mehr der Mietenstufe I. Auch ist die Anzahl an Gemeinden und Kreisen, die den Mietenstufen VI und VII zugeordnet sein werden, größer als die entsprechende Anzahl für die bisher höchste Mietenstufe VI.

Tabelle: Verteilung der Gemeinden ab 10 000 Einwohner und der Landkreise mit Gemeinden unter 10 000 Einwohner auf die Mietenstufen

Mietenniveau		I	II	III	IV	V	VI	VII	Summe
31.12.2013	**Anzahl**	421	600	395	253	123	82	-	1 874
	(Prozent-Anteil)	22,5	32,0	21,1	13,5	6,6	4,4	-	100
31.12.2016 / 31.12.2017	**Anzahl**	522	573	348	224	121	47	39	1 874
(Jahre zusammengefasst)	**(Prozent-Anteil)**	27,9	30,6	18,6	12,0	6,5	2,5	2,1	100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Berechnungen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung

Von den 1 595 Gemeinden, die 2013 und beziehungsweise oder 2016/2017 mehr als 10 000 Einwohner hatten, bleibt bei 1 143 Gemeinden (71,7 Prozent) die Mietenstufe nach der Neufestlegung unverändert. Änderungen gibt es bei 452 Gemeinden (28,3 Prozent), davon werden 164 Gemeinden (10,3 Prozent) heraufgestuft. 38 dieser heraufgestuften Gemeinden (2,4 Prozent) werden der Mietenstufe VII (Abweichung vom Bundesdurchschnitt mehr als 35 Prozent) zugeordnet. 288 Gemeinden (18,1 Prozent; Differenzen sind rundungsbedingt) werden herabgestuft.

Bei den 279 Landkreisen mit Gemeinden unter 10 000 Einwohnern gibt es bei 227 Kreisen (81,4 Prozent) keine Veränderung. 7 Kreise (2,5 Prozent) werden heraufgestuft, davon 1 Kreis (0,4 Prozent), der in die Mietenstufe VII aufsteigt. Herabstufungen finden in 45 Kreisen (16,1 Prozent) statt.

Die isolierten Wirkungen der Herabstufungen auf die Wohngeldhaushalte werden durch die gleichzeitige Erhöhung der Miethöchstbeträge und des Leistungsniveaus im Wesentlichen aufgefangen.

3. Wirkungen der Wohngelderhöhung

Aufgrund der komplexen Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Sozialleistungen sind die Wirkungen der Wohngeldverbesserung mithilfe von Mikrosimulationsrechnungen auf Basis der fortgeschriebenen Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 des StBA geschätzt worden. Die entsprechenden Berechnungen für die Wohngeldreform hat das Institut der Deutschen Wirtschaft in Köln (IW Köln) im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vorgenommen.

Von der Wohngelderhöhung profitieren laut diesen Berechnungen rund 660 000 Haushalte. Darunter sind rund 180 000 Haushalte, die durch die Reform erstmals oder wieder einen Wohngeldanspruch erhalten.

Insgesamt profitieren drei Gruppen von der Wohngeldreform:

– Die bisherigen Wohngeldhaushalte, die im Jahr 2020 auch ohne Anpassung Wohngeld bezogen hätten:

  Ende 2020 sind das nach den Simulationsrechnungen des IW Köln rund 450 000 reine Wohngeldhaushalte. Die Reform wird den durchschnittlichen, monatlichen Wohngeldbetrag eines Zwei-Personen-Haushalts, der auch ohne Reform Wohngeld bekommen würde, voraussichtlich von 145 Euro im Jahr 2020 ohne Reform auf 190 Euro erhöhen. Dies entspricht einer Steigerung von rund 30 Prozent.

Dazukommen werden bis Ende 2020 rund 35 000 Mischhaushalte, bei denen einzelne Haushaltsmitglieder eine Unterstützung bei den Wohnkosten durch das Wohngeld erhalten und dadurch nicht mehr hilfebedürftig sind, während die übrigen Haushaltsmitglieder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehungsweise Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen.

– So genannte Hereinwachserhaushalte, deren Einkommen bislang die Grenzen für einen Wohngeldanspruch überschritten haben und die 2020 erstmals oder wieder mit Wohngeld bei den Wohnkosten entlastet werden:

  Ende 2020 sind das nach den Simulationsrechnungen des IW Köln rund 155 000 Haushalte, die zum Beispiel im Falle von Zwei-Personen-Haushalten zukünftig durchschnittlich 40 Euro monatlich erhalten.

– So genannte Wechslerhaushalte, die zuvor Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII bezogen haben:

  Rund 20 000 Wohngeldhaushalte würden ohne Reform Ende 2020 Leistungen des SGB II beziehen. Zwei-Personen-Wechslerhaushalte werden nach der Reform im Jahr 2020 durchschnittlich 185 Euro Wohngeld pro Monat erhalten.

  Unter den rund 20 000 Wechslerhaushalten sind rund 10 000 Haushalte mit rund 16 000 Kindern, die nach der Reform nicht Leistungen nach dem SGB II beziehen werden, sondern in den Bezug der vorrangigen Leistungen Wohngeld und Kinderzuschlag wechseln.

  Weitere rund 5 000 Haushalte wechseln aus dem SGB XII in das Wohngeld. Dabei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Ein-Personen-Rentnerhaushalte. Diese werden nach der Reform im Jahr 2020 monatlich im Durchschnitt 85 Euro erhalten.

Tabelle: Wohngeldhaushalte Ende 2020*

Haushalte	Anzahl	Durchschnittliches monatliches Wohngeld in Euro (2-Personen-Haushalt**)
bisherige Wohngeldhaushalte	480 000	190
Hereinwachser	155 000	40
Wechsler	25 000	
– nach dem SGB II	20 000	185
– nach dem SGB XII	5 000	***
Insgesamt	660 000	150

* Differenzen sind rundungsbedingt
** Ohne Mischhaushalte; für Wechsler aus dem SGB XII ist eine Differenzierung nach Haushaltsgröße statistisch nicht möglich.
*** Aufgrund der geringen Fallzahlen konnte kein verlässlicher Betrag für einen 2-Personen-Haushalt geschätzt werden. Die Ausgaben für einen 1-Personen-Haushalt belaufen sich auf rund 85 Euro.
Quelle: IW Köln, BMI

Insgesamt – bezogen auf alle Empfängergruppen – werden Zwei-Personen-Haushalte nach den Berechnungen des IW Köln nach der Reform im Jahr 2020 durchschnittlich 150 Euro Wohngeld erhalten.

II. Dynamisierung des Wohngeldes

Das Wohngeld soll künftig dynamisiert werden, das heißt alle zwei Jahre an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung angepasst werden. Eine regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes stellt sicher, dass seine Leistungsfähigkeit als sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik erhalten wird, da die mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2020 erreichte Entlastungswirkung bestehen bleibt.

Eine regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes, die durch die neu gefassten §§ 43 und 44 in Verbindung mit § 38 Nummer 4 des WoGG-E ermöglicht wird, gewährleistet, dass das systematische „Herauswachsen" aus dem Wohngeld reduziert sowie der Wechsel zu den Leistungen des SGB II und SGB XII begrenzt wird.

Eine Fortschreibung des Wohngeldes durch Rechtsverordnung alle zwei Jahre betrifft die Höchstbeträge für Miete und Belastung und die Parameter „b" und „c" der Wohngeldformel. Der Umfang der Fortschreibung wird an die Entwicklung amtlicher Indikatoren gebunden. Bei der Fortschreibung ist nicht nur die Entwicklung der Wohnkosten zu berücksichtigen, sondern auch die Entwicklung der Verbraucherpreise insgesamt.

Die erste Fortschreibung des Wohngeldes ist nach § 43 Absatz 1 Satz 2 WoGG-E zum 1. Januar 2022 vorgesehen, zwei Jahre nach der Wohngeldreform zum 1. Januar 2020. Eine Wohngeldanpassung entfaltet ihre volle Wirkung meist zeitverzögert, da Haushalte, die neu wohngeldberechtigt geworden sind, nicht gleich zum Inkrafttreten der Wohngeldfortschreibung Wohngeld beantragen, sondern erst nach einigen Monaten. Aus diesem Grund soll die Fortschreibung nur alle zwei Jahre vorgenommen werden. Dies hält auch den Verwaltungsaufwand für die Wohngeldbehörden in Grenzen. Denn die Fortschreibung des Wohngeldes ist mit einer automatisierten Neuberechnung der Wohngeldhöhe für jeden Einzelfall verbunden, da das Wohngeld für den gesamten Wohngeldhaushalt nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung und dem Gesamteinkommen zu berechnen ist.

Nach dem neuen § 38 Nummer 4 WoGG erfolgt eine Fortschreibung des Wohngeldes dann, wenn nicht der Bundestag beschließt, dass die Höchstbeträge für Miete und Belastung (§ 12 Absatz 1), die Mietenstufen (§ 12 Absatz 2) oder die Höhe des Wohngeldes (§ 19) neu festzusetzen sind. Ausgehend von einer Neufestsetzung soll danach wieder das Wohngeld fortgeschrieben werden. Unabhängig von ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Bundestag (vergleiche § 39 Absatz 1) evaluiert die Bundesregierung regelmäßig, ob eine Neufestsetzung der vorgenannten Berechnungsgrößen des Wohngeldes, eine Aktualisierung der Mietenstufen der Gemeinden und Kreise oder auch eine weitergehende strukturelle Anpassung des Wohngeldsystems erforderlich sind.

Durch die erste Fortschreibung des Wohngeldes, die zum 1. Januar 2022 vorgesehen ist, wird die Anzahl der Wohngeldempfängerhaushalte Ende 2022, anstatt aufgrund rein nominaler Miet- und Einkommensentwicklungen zu sinken, auf rund 680 000 Haushalte steigen.

III. Sonstige Änderungen des Wohngeldrechts

1. Bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung werden ein anrechnungsfreier Betrag erhöht und ein weiterer eingeführt.

Der bisher schon anrechnungsfreie Betrag vom Einkommen in Höhe von bis zu 4 800 Euro jährlich, der einer pflegebedürftigen Person gewährt wird, wenn sie den von ihren Angehörigen erhaltenen Unterhalt für eine Pflegeperson oder eine Pflegekraft aufwendet, wird an die Kostensteigerungen seit 2009 angepasst und auf 6 540 Euro jährlich erhöht (vergleiche § 14 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe a WoGG-E).

Für regelmäßige Geldleistungen insbesondere von gemeinnützigen Organisationen (wie zum Beispiel von Stiftungen) und auch von natürlichen Personen wird ein anrechnungsfreier Betrag vom Einkommen von bis zu 480 Euro jährlich eingeführt (vergleiche § 14 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe b WoGG-E).

2. Zudem wird der Einkommensfreibetrag für Personen mit einer Schwerbehinderung von 1 500 Euro auf 1 800 Euro jährlich erhöht (vergleiche § 17 Nummer 1 WoGG-E). Für schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 wurde dieser seit 1990 nicht mehr angepasst. Kostensteigerungen seit dem Jahr 1990 werden nunmehr berücksichtigt.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderungen des WoGG (Artikel 1) und der WoGV (Artikel 2) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 Grundgesetz (GG).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Wohngelderhöhung und weitere Rechtsänderungen

Durch den Gesetzentwurf wird in erster Linie die im Koalitionsvertrag und auf dem Wohngipfel am 21. September 2018 vereinbarte Leistungsverbesserung des Wohngeldes umgesetzt. Zudem wird die Dynamisierung des Wohngeldes eingeführt. Durch den erhöhten anrechnungsfreien Betrag bei Aufwendungen für Pflegepersonen beziehungsweise Pflegekräfte, den neuen anrechnungsfreien Betrag für bestimmte Geldzuwendungen und die Erhöhung des Freibetrages für Personen mit einer Schwerbehinderung wird das Wohngeldrecht novelliert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Änderungen des WoGG und der WoGV tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Das Managementkonzept der Nachhaltigkeit wurde geprüft. Betroffen ist das Prinzip Nummer 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Die Leistungsverbesserung des Wohngeldes kommt einkommensschwachen Haushalten zugute, indem diese bei den Wohnkosten entlastet werden. Die begünstigten Haushalte sind nicht nur auf ein ganz besonders mietgünstiges und deshalb enges Wohnungsmarktsegment beschränkt. Dies unterstützt die Erhaltung und Schaffung stabiler Bewohnerstrukturen in den Wohnquartieren und vermeidet eine unerwünschte Spaltung des Wohnungsmarktes.

Demografische Auswirkungen

Zugleich tragen die Leistungsverbesserungen des Wohngeldes zur Umsetzung der sich aus der weiterentwickelten Demografiestrategie der Bundesregierung ergebenden Absicht bei, Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Wohlstand für die Menschen aller Generationen in Deutschland erhöhen und die Lebensqualität weiter verbessern. Von der Wohngeldreform profitieren – nach den Mikrosimulationsrechnungen des IW Köln – insbesondere Rentnerhaushalte und Familien.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Wohngelderhöhung 2020 werden die Wohngeldausgaben auf rund 1,2 Milliarden Euro (Bund und Länder) im Jahr 2020 steigen. Berücksichtigt ist dabei das Gesetzesvorhaben zum Starke-Familien-Gesetz (BT-Drs. 19/7504), welches zu Mehrausgaben im Wohngeld von jährlich 15 Millionen Euro ab 2020 führt. Ab 2021 reduzieren sich jährlich die Wohngeldausgaben, da durch Einkommenssteigerungen (Herauswachser) und Regelsatzerhöhungen (Wechsler in die Grundsicherung) ein Teil der Haushalte wieder ihren Wohngeldanspruch verliert beziehungsweise der Wohngeldanspruch der Empfängerhaushalte sinkt.

Zwischen 2020 und 2021 ist die Reduktion der Ausgaben verhältnismäßig moderat, da die Wohngeldverbesserung erst im Laufe des Jahres 2020 ihre volle Wirkung entfaltet. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass nicht

alle Haushalte, die neu einen Wohngeldanspruch erwerben, unmittelbar zum 1. Januar 2020 Wohngeld beantragen. Dieser Effekt hat sich bereits bei der letzten Wohngeldreform in 2016 gezeigt.

Durch den bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung erhöhten anrechnungs-freien Betrag für Aufwendungen für eine Pflegeperson oder eine Pflegekraft (Erhöhung von 4 800 Euro jährlich auf 6 540 Euro jährlich; § 14 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe a WoGG-E) und durch den neuen anrechnungsfreien Betrag für regelmäßige Geldleistungen von juristischen und auch von natürlichen Personen bis zu einer Höhe von jährlich 480 Euro (vergleiche § 14 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe b WoGG-E) entstehen nicht quantifizierbare Mehrausgaben im Wohngeld in geringer Höhe.

In den Gesamtausgaben für die Wohngelderhöhung 2020 sind auch die Mehrausgaben von rund 15 Millionen Euro jährlich (für Bund und Länder je zur Hälfte) für die Erhöhung des jährlichen Freibetrages für Personen mit einer Schwerbehinderung von 1 500 Euro auf 1 800 Euro enthalten (§ 17 Nummer 1 WoGG-E).

Die mit der Dynamisierung verbundenen Mehrausgaben belaufen sich auf rund 130 Millionen Euro im Jahr 2022 und rund 170 Millionen Euro im Jahr 2023 (für Bund und Länder je zur Hälfte).

Jahr	Ausgaben in Millionen Euro (Bund und Länder)
2020	1 200
2021	1 190
2022	1 240
2023	1 200

Daraus ergibt sich folgendes Finanztableau unter Berücksichtigung der Folgewirkungen auf andere Leistungen:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsbelastung (+) beziehungsweise -entlastung (-) – in Millionen Euro –			
		2020	2021	2022	2023
Wohngeld	Bund	107,5	127,5	152,5	132,5
	Länder	107,5	127,5	152,5	132,5
Grundsicherung für Arbeitsuchende	Bund	- 12,5	- 25	-35	- 45
	Kommunen	- 12,5	- 25	- 35	- 45
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Bund	- 3	- 5	- 7	- 10
Hilfe zum Lebensunterhalt	Kommunen	- 1	- 1	- 1	- 1
Kinderzuschlag	Bund	10	20	25	25
Gesamt		196	219	252	189

Die Einsparungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende steigen ab dem Jahr 2022 aufgrund der Dynamisierung des Wohngeldes an. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass ohne die Dynamisierung Wohngeldhaushalte im Zeitverlauf wieder in der Grundsicherung für Arbeitsuchende leistungsberechtigt geworden wären, wo sie zu entsprechenden Mehrausgaben geführt hätten. Die Einsparungen des Bundes bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende entfallen zum größten Teil (etwa 80 Prozent) auf seine Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, zum anderen auf die vom Bund unmittelbar zu tragenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Mit dem Wohngeldstärkungsgesetz (WoGStärkG) entstehen keine neuen Anspruchsberechtigungen auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, da die zusätzlichen Wohngeldempfängerhaushalte mit Kindern bereits spätestens durch das Starke-Familien-Gesetz (BT-Drs. 19/7504) einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben werden.

Die Erhöhung des Wohngeldes kann darüber hinaus auch zu geringen, nicht näher quantifizierbaren Minderausgaben im Rahmen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz führen, die lediglich eine geringe Personenzahl betreffen.

Hieraus ergibt sich folgende Kostenverteilung auf die Gebietskörperschaften:

Maßnahme	**Gebietskörperschaft**	**Haushaltsbelastung (+) beziehungsweise -entlastung (-)** – in Millionen Euro –			
Wohngelderhöhung		**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
	Bund	102	117,5	135,5	102,5
	Länder	107,5	127,5	152,5	132,5
	Kommunen	- 13,5	- 26	- 36	- 46
	Gesamt	196	219	252	189

Mehrbedarfe durch den nachfolgend dargestellten Erfüllungsaufwand im Bereich des Bundes sind finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Durch die Änderungen des WoGG und der WoGV wird keine Vorgabe für die Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder abgeschafft. In den Jahren 2020 bis 2023 wird ein laufender Erfüllungsaufwand pro Jahr von rund 309 100 Stunden ausgelöst. Dieser wird durch die zusätzlichen Wohngeldanträge (die durchschnittliche jährliche Anzahl beträgt in den Jahren 2020 bis 2023 rund 199 400) ausgelöst, die als Folge der Reform erwartet werden. Denn durch das WoGStärkG soll gerade die Reichweite des Wohngeldes vergrößert werden.

Die hierbei zugrundeliegende Zeit pro Erstantrag für Wohngeld von 93 Minuten ergibt sich aus der Gewichtung der Zeiten für den Mietzuschuss (92 Prozent mit 88 Minuten) und Lastenzuschuss (8 Prozent mit 153 Minuten). Hierfür sind die Kennzahlen aus dem Projektbericht „Einfacher zum Wohngeld" entnommen und enthalten auch die Wegezeiten.

Infolge der Dynamisierung des Wohngeldes wird in den Jahren 2022 und 2023 von einem zusätzlichen laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 124 000 Stunden ausgegangen. Hierbei liegt die Annahme zugrunde, dass die Zahl der Wohngeldempfängerhaushalte gegenüber dem WoGStärkG, das keine Dynamisierung vorsehen würde, in den Jahren 2022 bis 2023 um durchschnittlich rund 17 Prozent pro Jahr steigt.

Die Höhe der zu erwartenden Sachkosten ist vernachlässigbar, insbesondere aufgrund der kostenlosen Bereitstellung der Wohngeldanträge durch die Kommunen.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Gesetzentwurf wird keine Informationspflicht eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Durch die Leistungsverbesserungen entstehen sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Vermietern zusätzliche Kosten in Form von Personalaufwand durch die steigende Zahl der Erstanträge.

Es wird davon ausgegangen, dass in rund 40 Prozent aller gestellten Wohngeldanträge Auskünfte nach § 23 Absatz 2 WoGG vom Arbeitgeber benötigt werden. Bei einer Zahl von rund 199 400 zu erwartenden zusätzlichen Wohngeldanträgen pro Jahr in den Jahren 2020 bis 2023 entspricht dies rund 79 800 Fälle pro Jahr. Bei einer Gesamtzeit pro Fall von 7 Minuten und einem durchschnittlichen Lohnsatz von 32,20 Euro (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Stand Dezember 2018; Lohnkosten Arbeitgeber (Gesamtwirtschaft): 32,20 Euro je Stunde) betragen die laufenden Mehrkosten rund 299 800 Euro.

Aufgrund der Regelungen in Teil A Nummer 23.21 Absatz 1 der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift (WoGVwV) können Haushaltsmitglieder beziehungsweise Arbeitgeber zum Nachweis über den Arbeitsverdienst auch Entgeltbescheinigungen nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Entgeltbescheinigungsverordnung vorlegen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl beziehungsweise der Umfang der hier angenommenen Auskünfte um 30 Prozent mindern wird. Der laufende Erfüllungsaufwand für die Arbeitgeber beträgt daher rund 209 900 Euro.

Durch die steigende Zahl der Wohngeldanträge wird sich auch die Fallzahl der von der Empfängerin oder dem Empfänger der Miete nach § 23 Absatz 3 WoGG zu leistenden Informationspflicht erhöhen. Es wird davon ausgegangen, dass in rund 10 Prozent aller Wohngeldanträge Auskünfte der Vermieterin beziehungsweise des Vermieters benötigt werden. Ausgehend von einer Fallzahl von rund 199 400 neu zu erwartender Wohngeldanträge pro Jahr in den Jahren 2020 bis 2023 und einem Anteil der Anträge auf Mietzuschuss von 92 Prozent entspricht dies rund 18 300 Fälle.

Bei einer Gesamtzeit pro Fall von 7 Minuten und einem durchschnittlichen Lohnsatz von 31,60 Euro (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Stand Dezember 2018; Lohnkosten Vermieter (Grundstücks- und Wohnungswesen): 31,60 Euro je Stunde) beträgt der laufende Erfüllungsaufwand rund 67 500 Euro.

Infolge der Dynamisierung des Wohngeldes wird in den Jahren 2022 und 2023 von einem zusätzlichen laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 111 000 Euro ausgegangen. Hierbei liegt die Annahme zugrunde, dass die Zahl der Wohngeldempfängerhaushalte gegenüber dem WoGStärkG, das keine Dynamisierung vorsehen würde, um durchschnittlich rund 17 Prozent pro Jahr steigt.

Bei der Wirtschaft entsteht somit in den Jahren 2020 bis 2023 pro Jahr ein laufender Erfüllungsaufwand in Form von Personalkosten von rund 388 400 Euro.

Der hier benannte Erfüllungsaufwand ist gerechtfertigt und erforderlich, da durch das WoGStärkG gerade die Reichweite des Wohngeldes ausgeweitet werden soll.

Es entsteht kein zusätzlicher Sachaufwand bei der Wirtschaft. Für die Weitergabe der Informationen werden überwiegend kostenlos bereitgestellte Formulare genutzt.

Der durch das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft in den Jahren 2020 bis 2023 pro Jahr entstehende zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 388 400 Euro wird durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

aa) Bund

Beim Bund entstehen ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 10 000 Euro und in den Jahren 2020 bis 2023 ein laufender Erfüllungsaufwand durchschnittlich von rund 3,1 Millionen Euro.

aaa) Kinderzuschlag

Durch die Erhöhung der Zahl der Empfänger von Kinderzuschlag um 16 000 Kinder entsteht in den Jahren 2020 bis 2023 ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei den für diese Leistung zuständigen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit bei einer Fallpauschale von 160 Euro pro Kind pro Jahr von rund 2,5 Millionen Euro. Im ersten Jahr der Änderung wird mit einer zeitlichen Verzögerung der Auswirkungen und daher mit Kosten von rund 1,3 Millionen Euro gerechnet. In den Jahren 2022 und 2023 erhöhen sich voraussichtlich durch die Dynamisierung des Wohngeldes die Empfänger von Kinderzuschlag um 4 000 Kinder. Somit entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei einer Fallpauschale von 160 Euro pro Kind pro Jahr von 640 000 Euro.

bbb) SGB II

Der Verwaltungsaufwand für den Vollzug des SGB II wird sich in den Jahren 2020 bis 2023 aufgrund der rund 20 000 Bedarfsgemeinschaften, die in den Wohngeldbezug wechseln, vermindern. Dieser Minderung steht teilweise ein höherer Beratungsaufwand gegenüber.

ccc) StBA

Durch die Einführung einer neuen Mietenstufe VII wird eine Vorgabe geändert, die lediglich zu einem einmaligen Umstellungsaufwand führt.

Durch die gesetzlichen Änderungen insgesamt entsteht im StBA ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 7 000 Euro. Dieser resultiert aus einem einmaligen Aufwand von rund 160 Stunden im Bereich des gehobenen Dienstes. Darunter fallen Anpassungen im sogenannten Schlüsselverzeichnis und den dazugehörigen Erläuterungen sowie Umprogrammierungen in den vorhandenen Auswertungsprogrammen und bei Plausibilitätskontrollen. Für die Schätzung wurden die standardisierten Personalkostensätze der Hierarchieebene „Bund“ nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung – Stand Dezember 2018“ zugrunde gelegt (gehobener Dienst: 43,40 Euro). Es entsteht kein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand.

ddd) Deutsche Rentenversicherung Bund

Durch das Vorziehen des Datenabgleichs zu den Kapital- und Zinserträgen vom vierten auf das dritte Kalendervierteljahr (vergleiche Änderung des § 17 Absatz 1 Satz 2 WoGV) entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand bei der Deutschen Rentenversicherung Bund von rund 3 000 Euro.

bb) Länder und Kommunen

aaa) Wohngeld

Durch den Gesetzentwurf wird eine Vorgabe eingeführt: Nach § 14 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe b WoGG-E hat die Wohngeldbehörde zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für einen anrechnungsfreien Betrag von 480 Euro vorliegen oder nicht. Hierfür wird eine Zeit pro Fall von 5 Minuten angenommen. Es wird von einer geringen Fallzahl ausgegangen, die nicht näher quantifizierbar ist.

In den Jahren 2020 bis 2023 wird ein laufender Erfüllungsaufwand in den Wohngeldbehörden pro Jahr von rund 8,6 Millionen Euro ausgelöst. Dieser wird durch die zusätzlichen Erst- und Weiterleistungsanträge ausgelöst, die als Folge der Reform erwartet werden.

Hierbei wurde eine durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Wohngeldantrag in Höhe von 82 Minuten zugrunde gelegt (Gewichtung des Anteils an Erstanträgen von 31 Prozent mit 97 Minuten und an Weiterleistungsanträgen von 69 Prozent mit 75 Minuten). Es wurde ein durchschnittlicher Lohnsatz von 31,50 Euro zugrunde gelegt (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Stand Dezember 2018; Lohnkosten für die Verwaltung (mittlerer Dienst-Kommune): 31,50 Euro pro Stunde).

Die Zeit pro Erstantrag von 97 Minuten ergibt sich aus der Gewichtung der Zeiten für den Mietzuschuss von 92 Prozent mit 94 Minuten und für den Lastenzuschuss von 8 Prozent mit 128 Minuten.

Für die Weiterleistungsanträge ergeben sich 75 Minuten durch die Gewichtung der Zeiten für den Mietzuschuss von 92 Prozent mit 73 Minuten und für den Lastenzuschuss von 8 Prozent mit 94 Minuten.

Die zugrunde gelegten Werte sind den Kennzahlen aus dem Projektbericht „Einfacher zum Wohngeld“ entnommen und enthalten auch die Wegezeiten.

Infolge der Dynamisierung des Wohngeldes wird in den Jahren 2022 und 2023 von einem zusätzlichen laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3,44 Millionen Euro ausgegangen. Hierbei liegt die Annahme zugrunde, dass die Zahl der Wohngeldempfängerhaushalte gegenüber dem WoGStärkG, das keine Dynamisierung vorsehen würde, um durchschnittlich rund 17 Prozent pro Jahr steigt.

Im Hinblick auf die Sachausgaben ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,56 Millionen Euro. Dieser wird im Wesentlichen durch die neu einzurichtenden Arbeitsplätze sowie Druck und Versand der nach § 42b Absatz 1 WoGG-E automatisch erzeugten Wohngeldbescheide verursacht. In den Folgejahren 2021 bis 2023 wird der laufende Erfüllungsaufwand an Sachausgaben rund 464 000 Euro betragen. Laufende Mehrkosten entstehen durch die für die steigende Zahl der Wohngeldanträge erforderliche Mehrzahl an Wohngeldantragsformularen und Sachkosten für die Erstellung der Wohngeldbescheide.

Es entstehen einmalige Umstellungskosten bei den Datenverarbeitungsverfahren (für die automatisierte Bescheiderteilung und Umstellung auf das neue Recht) von rund 726 000 Euro. Hinzu kommen sonstige Kosten, zum Beispiel für die Aktualisierung von Informationsmaterialien wie etwa Broschüren, Internet und Flyer. Die hierfür anfallenden einmaligen Mehrkosten betragen rund 33 000 Euro.

Infolge der Dynamisierung des Wohngeldes wird in den Jahren 2022 und 2023 von einem zusätzlichen einmaligen Erfüllungsaufwand (Sachausgaben, Umstellung in der Datenverarbeitung und Kosten für Informationsmaterialien) in Höhe von rund 943 600 Euro ausgegangen. Der laufende Erfüllungsaufwand bei den Sachausgaben wird rund 185 600 Euro betragen.

Auch hier liegt die Annahme zugrunde, dass die Zahl der Wohngeldempfängerhaushalte gegenüber dem WoGStärkG, das keine Dynamisierung vorsehen würde, um durchschnittlich rund 17 Prozent pro Jahr steigt.

In den Jahren 2020 bis 2023 betragen damit der einmalige Erfüllungsaufwand insgesamt rund 3,3 Millionen Euro und der laufende Erfüllungsaufwand rund 12,7 Millionen Euro.

bbb) Bildung und Teilhabe

Das WoGStärkG hat keine neuen Anspruchsberechtigungen auf Leistungen für Bildung und Teilhabe zur Folge, da davon ausgegangen werden kann, dass die zusätzlichen Wohngeldempfängerhaushalte mit Kindern bereits durch das Starke-Familien-Gesetz (BT-Drs. 19/7504) einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben werden (vergleiche Ziffer 3 „Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“).

ccc) SGB XII

Der Verwaltungsaufwand für den Vollzug des SGB XII wird sich in den Jahren 2020 bis 2023 aufgrund der rund 5 000 Haushalte, die in den Wohngeldbezug wechseln, vermindern. Dieser Minderung steht teilweise ein höherer Beratungsaufwand gegenüber.

ddd) Statistische Landesämter

Bei den statistischen Landesämtern entsteht weder ein einmaliger noch ein laufender Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen.

Die Folgen der Leistungsverbesserung im Wohngeld werden in Bezug auf Zweck und Wirkung evaluiert werden. Darüber wird im Wohngeld- und Mietenbericht 2022 der Bundesregierung im Jahr 2023 berichtet werden (vergleiche § 39 WoGG).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Zu Nummer 1
(Änderung der Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a
Die Änderung der Inhaltsübersicht folgt aus der Einfügung des neuen § 42b Wohngeldgesetz (WoGG).

Zu Buchstabe b
Die Änderung der Inhaltsübersicht folgt aus der Neufassung der §§ 43 und 44 WoGG.

Zu Buchstabe c
Die Änderung der Inhaltsübersicht folgt aus der Einfügung der neuen Anlage 1 (zu § 12 Absatz 1 WoGG).

Zu Buchstabe d
Durch die neue Anlage 1 werden die bisherigen Anlagen 1 und 2 zu den Anlagen 2 und 3.

Zu Nummer 2
(Änderung des § 7 WoGG – Ausschluss vom Wohngeld)

Bis zum 31. Juli 2016 waren Auszubildende, die nach § 27 Absatz 3 SGB II einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erhielten, vom Wohngeld ausgeschlossen (vergleiche § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WoGG in Verbindung mit § 27 Absatz 3 SGB II in der Fassung bis zum 31. Dezember 2016). Dieser Verweis im WoGG wurde durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzpflicht vom 26. Juli 2016 aufgehoben (BGBl. I S. 1824, Artikel 3 Absatz 4 Nummer 2), da § 27 Absatz 3 SGB II in seiner bisherigen Fassung aufgehoben wurde.

§ 27 Absatz 3 Satz 2 des SGB II in der Fassung seit dem 1. August 2016 sieht für Auszubildende in Härtefällen einen Zuschuss unter anderem für ihre Bedarfe zu Unterkunft und Heizung vor, wenn die Ausbildung vor dem 31. Dezember 2020 begonnen wurde. Empfängerinnen und Empfänger dieser Leistungen sind nach bisheriger Rechtslage ebenfalls vom Wohngeld ausgeschlossen (vergleiche § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WoGG analog, Teil A Nummer 7.14 Absatz 1 WoGVwV), da diese Leistungen für Auszubildende – wie auch das Arbeitslosengeld II – der Sicherung des Lebensunterhalts dienen (vergleiche § 27 Absatz 1 SGB II) und die Aufwendungen für Unterkunft bezuschussen. Ohne den Wohngeldausschluss käme es zu einer Doppelzahlung.

Die Wiederaufnahme des Verweises in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WoGG auf § 27 Absatz 3 SGB II dient lediglich der Klarstellung.

Zu Nummer 3
(§ 9 WoGG – Miete)

Zu Buchstabe a
Die Änderung des Satzzeichens in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 folgt aus der Anfügung der Nummer 5.

Zu Buchstabe b

(Anfügung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 WoGG)

Zweck des Wohngeldes ist die Bezuschussung der reinen Wohnkosten. Nicht dazu zählen Vergütungen für Leistungen, die über die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum hinausgehen wie etwa Servicepauschalen für allgemeine Unterstützungsleistungen (zum Beispiel für Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Notrufdienste), die in der Praxis mitunter mit Wohnraummietverträgen gekoppelt sind. Diese Vergütungen sind daher wie bisher bei der Wohngeldberechnung von der Miete, die sich grundsätzlich an §§ 535, 549 des Bürgerlichen Gesetzbuches orientiert, abzuziehen. Insofern handelt es sich bei der neuen Nummer 5 in § 9 Absatz 2 WoGG nur um eine Klarstellung.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen wie bisher Möblierungs- oder Untermietzuschläge, Zuschläge für die Überlassung eines Hausgartens, Zuschläge für berufliche oder gewerbliche Nutzung oder Zuschläge im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 der Neubaumietenverordnung nicht von der Miete nach § 9 Absatz 1 WoGG abgezogen werden, da es sich nur um eine geringe Fallzahl handelt. Dies ist in Teil A Nummer 9.14 WoGVwV klargestellt.

Zu Nummer 4

(§ 12 WoGG – Höchstbeträge für Miete und Belastung)

Zu Buchstabe a

(Änderung des § 12 Absatz 1 WoGG)

Die Tabelle in § 12 Absatz 1 wird aus redaktionellen Gründen als Anlage 1 ausgegliedert. Dies dient der Umsetzung der Fortschreibung des Wohngeldes (§ 38 Nummer 4-E und § 43-E).

Zu Buchstabe b

(Änderung des § 12 Absatz 5 WoGG)

Die Neufassung der Tabelle in § 12 Absatz 5 berücksichtigt die Einführung einer Mietenstufe VII (vergleiche Begründung Allgemeiner Teil, Ziffer I. 2. c).

Zu Nummer 5

(§ 14 WoGG – Jahreseinkommen)

Zu Buchstabe a

(Neufassung des § 14 Absatz 2 Nummer 19 WoGG)

In § 14 Absatz 2 Nummer 19 soll klargestellt werden, dass es sich bei dem Begriff „Person“ sowohl um eine juristische als auch um eine natürliche Person handeln kann. Diese Auslegung ergibt sich aus dem Verweis auf § 22 Nummer 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), der bestimmte wiederkehrende Bezüge von juristischen und natürlichen Personen zu den sonstigen Einkünften zählt.

Zudem wird Nummer 19 redaktionell in Buchstabe a und b untergliedert, was durch die Einführung eines weiteren anrechnungsfreien Betrages (vergleiche Buchstabe b) bedingt ist.

(§ 14 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe a WoGG)

Der bisherige anrechnungsfreie Betrag für eine Pflegeperson beziehungsweise Pflegekraft soll an die Kostensteigerungen angepasst werden. Die Regelung betrifft Einnahmen aus Unterhaltsleistungen, die zweckgebunden wieder ausgegeben werden. Pflegebedürftige Personen, die von Angehörigen Unterhaltszahlungen erhalten und die diese Unterhaltsleistungen für eine Pflegeperson oder Pflegekraft aufwenden, erhalten für diese Aufwendung einen anrechnungsfreien Betrag bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung. Seit 2009 sind bis zu 4 800 Euro jährlich (durchschnittlich 400 Euro monatlich) anrechnungsfrei (vergleiche Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 24. September 2008, BGBl. I S. 1856). Ausweislich der damaligen Gesetzesbegründung orientierte sich der Betrag für diese Obergrenze dabei am Pflegegeld, das für eine selbst beschaffte Pflegehilfe bei mittlerer Pflegestufe, das heißt Pflegestufe II (§ 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) in der Fassung bis zum 30. Juni 2008),

gezahlt wurde (vergleiche Gesetzesbegründung vom 28. September 2007, BT-Drs. 16/6543, S. 96). Seither wurde das Pflegegeld mehrfach angehoben und beträgt inzwischen bei mittlerem Pflegegrad, das heißt Pflegegrad 3, 545 Euro monatlich (§ 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 SGB XI). Vor diesem Hintergrund ist eine Anhebung des anrechnungsfreien Betrages auf 6 540 Euro jährlich sachgerecht.

Die weiteren Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung des § 14 Absatz 2 Nummer 19 erfolgen aus redaktionellen Gründen.

(§ 14 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe b WoGG)

Nummer 19 wird um eine weitere Ausnahme von der Einkommensanrechnung ergänzt. Nicht zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählen sollen auch regelmäßige Geldleistungen bis zu einer Höhe von insgesamt 480 Euro jährlich insbesondere von gemeinnützigen Organisationen wie zum Beispiel von Stiftungen und auch von natürlichen Personen, vorausgesetzt, die natürliche Person, die selbst nicht mit im Haushalt wohnt, ist oder war gegenüber dem Haushaltsmitglied nicht vorrangig gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet. Unterhaltszahlungen aufgrund einer vorrangigen gesetzlichen Verpflichtung zählen wie bisher zum wohngeldrechtlichen Einkommen, selbst wenn der gezahlte Unterhalt den gesetzlich geschuldeten Unterhalt übersteigt. Freiwilliger Unterhalt von Eltern, die gegenüber ihrem Kind zum Beispiel infolge eines Zweitstudiums oder Überschreitens der Ausbildungsdauer nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet sind, führt ebenfalls nicht zu einer Ausnahme von der Einkommensanrechnung.

Der neue anrechnungsfreie Betrag entspricht damit dem politischen Anliegen, bürgerschaftliches Engagement zugunsten von Geringverdienern zu stärken. Würden Zuwendungen zum Beispiel von gemeinnützigen Organisationen in Gänze als wohngeldrechtliches Einkommen berücksichtigt, würde das zu einem geringeren Wohngeld der Empfängerinnen und Empfänger führen. Die Bereitschaft, Menschen mit geringerem Einkommen durch Spenden zu unterstützen, würde nicht angemessen gewürdigt.

Zuwendungen Dritter bleiben auch bei anderen Sozialleistungen in gewissem Umfang anrechnungsfrei (vergleiche § 11a Absatz 4 und 5 SGB II, § 84 SGB XII).

Die Ausnahme von der Einkommensanrechnung betrifft sowohl Zuwendungen von juristischen Personen als auch Zuwendungen von natürlichen Personen (zum Beispiel monatliches Taschengeld der Großeltern, die nur nachrangig zum Unterhalt verpflichtet wären, an ihre Enkel; vergleiche § 1606 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Eine rechtlich unterschiedliche Behandlung dieser wiederkehrenden Bezüge wäre gesellschaftspolitisch kaum zu vermitteln.

Die begrenzte Nichtanrechnung der Zuwendung dient auch dazu, dass Bürgerinnen und Bürger, die sich für ihre Mitmenschen engagieren möchten, sichergehen können, dass das mit ihrem bürgerschaftlichen Engagement verfolgte Ziel zumindest teilweise erreicht wird. Der anrechnungsfreie Betrag von bis zu 480 Euro jährlich orientiert sich an dem Betrag von bis zu 40 Euro monatlich, der bei Patenschaften für hilfebedürftige Seniorinnen und Senioren in der Praxis bekannt ist.

Zu Buchstabe b

(Änderung des § 14 Absatz 2 Nummer 22 WoGG)

Die Änderung dient der Klarstellung. Nur Leistungen von natürlichen Personen, die keine Haushaltsmitglieder sind, zur Bezahlung der Miete oder Aufbringung der Belastung zählen zum wohngeldrechtlichen Einkommen. Leistungen von einer juristischen Person des Privatrechts, wie zum Beispiel vom Arbeitgeber, werden, da sie steuerpflichtiges Einkommen darstellen, bereits von § 14 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 WoGG (regulär zu besteuernde Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG und pauschal besteuerte Sachzuwendungen nach § 37b EStG) erfasst. Leistungen aus öffentlichen Haushalten an den Mieter oder den selbst nutzenden Eigentümer sind dagegen weiterhin von der Miete oder Belastung abzusetzen, da sie nur zur Senkung der Miete oder Belastung und nicht zur Deckung des allgemeinen Lebensunterhalts geleistet werden (vergleiche § 11 Absatz 2 Nummer 4 WoGG).

Zu Buchstabe c

(Änderung des § 14 Absatz 2 Nummer 26 WoGG)

Bei der Änderung in Nummer 26 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an § 3 Nummer 36 EStG, der durch Artikel 9 des Dritten Pflegestärkungsgesetzes zum 1. Januar 2017 geändert worden ist (vergleiche BGBl. I S. 3191, 3210).

Zu Nummer 6

(Änderung des § 17 Nummer 1 WoGG – Freibetrag für Personen mit Schwerbehinderung)

Der Freibetrag für schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 soll an die Kostensteigerungen seit dem Jahr 1990 angepasst werden. Seit 1990 beträgt der Freibetrag dieser Personengruppe 1 500 Euro jährlich (vergleiche § 16 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a WoGG in der Fassung bis zum 31. März 1991; in dieser Höhe eingeführt durch das Achte Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes vom 10. August 1990, BGBl. I S. 1522, Artikel 1 Nummer 6).

Zudem soll der im Zuge der Entbürokratisierung seit 2016 vereinheitlichte Freibetrag für schwerbehinderte Personen mit einem GdB von 100 und für schwerbehinderte Personen mit einem GdB von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege beibehalten werden (vergleiche Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes vom 27. März 2015, BR-Drs. 128/15, S. 74).

Im Anwendungsbereich des SGB II und des SGB XII werden derzeit für Personen mit einer Behinderung, die einer Erwerbstätigkeit nachkommen, unter bestimmten Voraussetzungen Mehrbedarfe von bis zu 1 780 Euro anerkannt (§ 21 Absatz 4 SGB II, § 30 Absatz 4 SGB XII). Vor diesem Hintergrund ist eine Anhebung des Freibetrages auf 1 800 Euro jährlich für schwerbehinderte Personen mit einem GdB von 100 und für schwerbehinderte Personen mit einem GdB von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege sachgerecht.

Zu Nummer 7

(Änderung des § 19 WoGG – Höhe des Wohngeldes)

Zu Buchstabe a

(Änderung des § 19 Absatz 1 Satz 4 WoGG)

Durch die Einfügung der neuen Anlage 1 (zu § 12 Absatz 1 WoGG) wird die bisherige Anlage 1 (zu § 19 Absatz 1 WoGG) zu Anlage 2. Der Verweis in § 19 Absatz 1 Satz 4 WoGG ist entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

(Änderung des § 19 Absatz 2 WoGG)

Die bisherige Anlage 2 (zu § 19 Absatz 2 WoGG) wird zu Anlage 3. Der Verweis in § 19 Absatz 2 WoGG ist entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe c

(Änderung des § 19 Absatz 3 WoGG)

Die Leistungserhöhung des Wohngeldes für Haushalte mit mehr als 12 Personen wird durch die Erhöhung des Wohngeldbetrages für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied von 47 Euro auf 51 Euro umgesetzt.

Zu Nummer 8

(Aufhebung des § 20 Absatz 1 WoGG – Wohngeld für freiwilligen Wehrdienst Leistende und ihre Haushaltsmitglieder)

Die Aufhebung des § 20 Absatz 1 steht im Zusammenhang mit der Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) durch den Entwurf des Bundeswehr-Einsatzbereitschafts-stärkungsgesetzes (BR-Drs. 102/19). Die Änderung des USG soll wie das WoGStärkG zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Das USG sieht zukünftig keine Erstattungen von Aufwendungen für Wohnraum vor. Diese Leistungen, die in §§ 13 und 17 USG vorgesehen waren, sollen ab dem 1. Januar 2020 entfallen. Durch diese Änderung kann es nicht mehr zu einer Doppelförderung durch Leistungen des USG und des Wohngeldes kommen. Freiwilligen Wehrdienst Leistende haben zukünftig einen Wohngeldanspruch, wenn ihr Gesamteinkommen die jeweiligen Einkommensgrenzen im Wohngeld nicht überschreitet.

Zu Nummer 9

(Änderung des § 24 Absatz 2 WoGG – Wohngeldbehörde und Entscheidung)

Durch die Neufassung des § 43-E kann der Verweis in § 24 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz auf § 43 entfallen. Welche Änderungen bei einer Fortschreibung zu berücksichtigen sind, regelt § 44-E abschließend.

Zu Nummer 10

(Änderung des § 28 WoGG – Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides und Wegfall des Wohngeldanspruchs)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung der neu gefassten §§ 43 und 44 WoGG-E. Der Wohngeldanspruch ändert sich auch in den Fällen der Fortschreibung des Wohngeldes.

Zu Nummer 11

(§ 33 WoGG – Datenabgleich)

§ 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WoGG soll an die Begrifflichkeiten von § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Bundesmeldegesetzes angepasst werden. Zur Durchführung des Datenabgleichs sollen künftig der Familienname (statt des Namens) und die Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens (statt Angabe des Vornamens und des Rufnamens) an die Meldebehörden und die Datenstelle (vergleiche § 33 Absatz 5 Satz 2 WoGG) übermittelt werden können. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12

(Aufhebung des § 35 Absatz 1 Nummer 10 WoGG – Änderung Wohngeldstatistik)

Zu Buchstabe a

Die redaktionelle Anpassung der Satzzeichen in § 35 Absatz 1 Nummer 9 resultiert aus der Aufhebung des § 35 Absatz 1 Nummer 10.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung des § 35 Absatz 1 Nummer 10 folgt aus der Neufassung des § 44. Es ist nicht mehr erforderlich, in der Wohngeldstatistik die Höhe des bei der Wohngeldreform 2009 geleisteten einmaligen zusätzlichen Wohngeldbetrages statistisch zu erfassen.

Zu Nummer 13

(Änderung des § 36 WoGG – Erhebungszeitraum und Zusatzaufbereitungen)

Durch den Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374) wurde dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit unter anderem die Zuständigkeit für Wohnen übertragen. § 36 Absatz 2 Satz 2 ist dementsprechend anzupassen.

Zu Nummer 14

(Ergänzung des § 38 WoGG – Verordnungsermächtigung)

Zu Buchstabe a

(Änderung des § 38 Nummer 3 WoGG)

Die Änderung des Satzzeichens in § 38 Nummer 3 folgt aus der Anfügung der Nummer 4.

Zu Buchstabe b

(Anfügung des § 38 Nummer 4 WoGG)

(Satz 1)

Die Bundesregierung soll ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Fortschreibung des Wohngeldes vorzunehmen. Die zweijährliche Fortschreibung des Wohngeldes ist in § 43 WoGG-E geregelt. Hiervon umfasst sind lediglich die Höchstbeträge für Miete und Belastung (Anlage 1-E) und die Werte für „b“ und „c“ (Anlage 2-E). Die für die Fortschreibung relevanten Veränderungen der Indizes ergeben sich aus § 43 Absatz 3 bis 6 WoGG-E. In den Anlagen 1 und 2 werden zukünftig durch Rechtsverordnung die aktuell fortgeschriebenen Höchstbeträge für Miete und Belastung und die fortgeschriebenen Werte für „b“ und „c“ jeweils ersetzt.

Das Verfahren zu § 38 Nummer 4 Satz 1 WoGG-E ist dem Verfahren zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen (§ 40 SGB XII) nachgebildet.

(Satz 2)

Führen jedoch die weiteren Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt dazu, dass grundlegende Anpassungen des Wohngeldsystems erforderlich sind wie zum Beispiel eine Neufestsetzung der Mietenstufen in den Gemeinden und Kreisen aufgrund veränderter Mietenniveaus (§ 12 Absatz 2 WoGG, Anlage zu § 1 Absatz 3 WoGV), die Einführung weiterer Mietenstufen (§ 12 Absatz 5 WoGG) oder eine Neufestsetzung der Rechenschritte und Rundungen (Anlage 3-E), so sind zunächst das WoGG und die WoGV entsprechend zu ändern. Erst auf dieser neuen Grundlage kann die Fortschreibung des Wohngeldes fortgesetzt werden. Um den Automatismus der Fortschreibung auszusetzen, ist ein entsprechender Beschluss des Bundestages erforderlich.

Zu Nummer 15

(Einfügung des § 42b WoGG – Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes)

Der neue § 42b enthält eine ähnliche Übergangsregelung wie § 42a WoGG bei der letzten Wohngeldreform im Jahr 2016 (vergleiche Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes, BT-Drs. 18/4897, S. 102 ff.), die sich im Verwaltungsvollzug bewährt hat. Auch bei der diesem Gesetzentwurf zugrundliegenden Wohngeldstärkung soll sichergestellt werden, dass die Wohngeldstärkung abweichend von der allgemeinen Regelung des § 41 WoGG unmittelbar nach Inkrafttreten des WoGStärkG nach Artikel 3 (im Folgenden abgekürzt: Inkrafttreten) Wirkung entfalten kann und alle Wohngeldempfängerinnen und -empfänger die verbesserten Leistungen zeitnah erhalten können. Zudem soll sichergestellt werden, dass allein die Anwendung des neuen Rechts im bisherigen Bewilligungszeitraum nicht zu einem geringeren Wohngeld führt.

(§ 42b Absatz 1)

Wie auch § 42a für die Wohngeldanpassung 2016 regelt § 42b Absatz 1 die Voraussetzungen für den Erlass eines neuen Bescheides von Amts wegen, wenn vor dem Inkrafttreten ein Bewilligungsbescheid ergangen ist und mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach Inkrafttreten andauert. Mit der Regelung in Absatz 1 soll erreicht werden, dass auch alle derzeitigen Wohngeldempfängerinnen und -empfänger mit Wirkung ab dem Inkrafttreten von Amts wegen, das heißt ohne Antrag, grundsätzlich ein höheres Wohngeld erhalten können. Wie schon bei der letzten Wohngelderhöhung im Jahr 2016 im Zuge des Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610) soll ein vereinfachtes Verfahren gewählt und das Wohngeld automatisiert auf Basis der im Fachverfahren hinterlegten Daten berechnet werden. Dabei werden die für die Leistungsverbesserung wesentlichen Paragraphen angewandt. Die Anwendung des § 14 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe a und b-E würde dazu führen, dass der Sachverhalt im Einzelfall ohne Anlass neu ermittelt werden müsste, wodurch die verbesserten Leistungen nicht zeitnah geleistet werden könnten. Das vereinfachte Verfahren soll somit einen geordneten Verwaltungsvollzug gewährleisten. Ein Antrags- beziehungsweise Bearbeitungsstau in den Wohngeldbehörden wird vermieden. Über die Anträge von sogenannten Wechslern, die aufgrund der Leistungsverbesserung nunmehr aus dem SGB II und SGB XII ins Wohngeld als vorrangige Leistung wechseln, und über Anträge von sogenannten Hereinwachsern, für die erstmalig ein Wohngeldanspruch in Betracht kommt, kann so zügig entschieden werden.

(Satz 1)

Nach Satz 1 soll die Wohngeldbehörde in den Fällen, in denen über einen Wohngeldantrag nach § 22 WoGG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens mittels Bescheid schon entschieden worden ist und bei denen mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums ab Inkrafttreten liegt, von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum von dem Inkrafttreten bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums neu entscheiden. Ein Antrag der derzeitigen Wohngeldempfängerinnen und -empfänger ist nicht erforderlich.

Die Entscheidung nach Satz 1 soll in einem automatisierten Verfahren auf Basis der im Fachverfahren hinterlegten Daten erfolgen. Die für den bisherigen Bescheid maßgebenden Berechnungsgrößen nach § 4 WoGG, das heißt die zu berücksichtigende Miete oder Belastung, das zugrundgelegte Gesamteinkommen sowie die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, werden der Entscheidung zugrunde gelegt. Dadurch wird gewährleistet, dass die betroffenen Wohngeldhaushalte ein höheres Wohngeld möglichst zeitnah und nicht erst nach Ablauf des bisherigen Bewilligungszeitraums erhalten. Aus diesem Grund kann die Wohngeldbehörde auch im Interesse einer bürgernahen Verwaltung zunächst eine Entscheidung nach Satz 1 für alle in Betracht kommenden Fälle treffen. Diese Entscheidung wird die überwiegende Zahl der Fälle betreffen. Verfahren nach § 27 können danach durchgeführt werden.

Wird zuerst ein Verfahren nach § 27 durchgeführt und führt dieses nicht zu einer Änderung des Wohngeldes (weil etwa keine erhebliche Änderung vorliegt), erfolgt immer eine automatisierte Entscheidung nach Satz 1.

Satz 1 stellt eine abweichende Regelung zu § 41 Absatz 2 dar, wonach es für die Zeit nach dem Inkrafttreten bei dem bis zur Entscheidung geltenden, bisherigen Recht verbleiben würde. Danach wäre erst bei einem Weiterleistungsantrag nach Ablauf des in der Regel zwölfmonatigen Bewilligungszeitraums eine Wohngelderhöhung für den nächsten Bewilligungszeitraum denkbar.

(Satz 2)

Bei der Entscheidung nach Satz 1 sollen mit den §§ 12, 17 und 19 WoGG sowie der Anlage zu § 1 Absatz 3 WoGV die Vorschriften des neuen Rechts Anwendung finden, die für die Feststellung der maßgebenden Höhe des Wohngeldes unerlässlich und ohne Einzelfallprüfung durch die Wohngeldbehörde möglich sind. Die automatisierte Neuberechnung des Wohngeldes umfasst die Anhebung der Höchstbeträge für Miete und Belastung (Anlage 1-E), die Anpassung der Parameter der Wohngeldformel (Anlagen 2 und 3), eine Leistungserhöhung des Wohngeldes für Haushalte mit mehr als 12 Personen (§ 19 Absatz 3 WoGG), die neu festgelegten Mietenstufen einschließlich der neuen Mietenstufe VII (Anlage zu § 1 Absatz 3 WoGV) sowie die Anhebung des Freibetrags für Personen mit einer Schwerbehinderung (§ 17 Nummer 1 WoGG). Der erhöhte anrechnungsfreie Betrag für Aufwendungen für eine Pflegeperson oder eine Pflegekraft (§ 14 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe a WoGG-E) und der neue anrechnungsfreie Betrag bei regelmäßigen Geldleistungen von juristischen beziehungsweise von natürlichen Personen (§ 14 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe b WoGG-E) können zwar nicht automatisiert berücksichtigt werden, da die Daten hierfür nicht im Wohngeldfachverfahren hinterlegt sind. Jedoch betreffen diese anrechnungsfreien Beträge nicht grundsätzliche Parameter der Leistungsverbesserung, die wie ausgeführt, in jedem Fall angewandt werden, sondern spezifische Regelungen, die nur auf einen kleinen Teil der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger anzuwenden sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass dann, wenn die anrechnungsfreien Beträge zu einem um 15 Prozent verringerten Gesamteinkommen führen würden, ein Erhöhungsantrag nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 WoGG gestellt werden kann. Bei einem Weiterleistungsantrag und auch in einem Verfahren nach § 27 Absatz 2 WoGG werden anrechnungsfreie Beträge ohnehin berücksichtigt.

(Satz 3)

Satz 3 soll verhindern, dass die Wohngeldempfängerinnen und -empfänger allein wegen der Anwendung des neuen Rechts ein geringeres als das bereits nach bisherigem Recht – für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten – bewilligte Wohngeld erhalten.

Die Wohngeldbehörde soll für den jeweiligen Bewilligungszeitraum oder Teil-Bewilligungszeitraum ab dem Inkrafttreten das bereits nach bisherigem Recht bewilligte Wohngeld mit dem nach Satz 1 und 2 ermittelten Wohngeld vergleichen.

Die Entscheidung nach Satz 1 erfordert in jedem Fall einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid an die Wohngeldempfängerin oder den -empfänger. Mit diesem wird entweder ein höheres Wohngeld bewilligt oder die ursprüngliche Leistung bestätigt.

(§ 42b Absatz 2)

(Satz 1)

Ergibt die Prüfung der Wohngeldbehörde nach Erlass einer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1, dass die Entscheidung rechtswidrig war, kann die Entscheidung unter den Voraussetzungen des § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) zurückgenommen werden. Die Entscheidung ist entsprechend der Systematik des § 27 WoGG nicht schon dann rechtswidrig, weil Änderungen unterhalb der Schwelle des § 27 bei Erlass der Entscheidung vorlagen. So soll zum Beispiel allein eine Erhöhung des Gesamteinkommens um weniger als 15 Prozent (vergleiche § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3), die vor Inkrafttreten eingetreten ist, nicht dazu führen, dass die Entscheidung rechtswidrig wird. Im Übrigen bleibt § 45 SGB X unberührt. Wegen der Automatisierung gilt dies auch, wenn der erhöhte anrechnungsfreie Betrag für Aufwendungen für eine Pflegeperson oder eine Pflegekraft (§ 14 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe a WoGG-E) oder der neue anrechnungsfreie Betrag nach § 14 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe b-E bei der Entscheidung nicht berücksichtigt worden ist, aber sich dadurch das Gesamteinkommen nicht um mehr als 15 Prozent verringert hat. Auch dies entspricht der Systematik des § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 WoGG.

(Satz 2)

(erster Halbsatz)

Ist die Entscheidung nach § 45 SGB X rechtswidrig und wird sie daher zurückgenommen, lebt der ursprüngliche Bewilligungsbescheid wieder auf. So kann eine abschließende Entscheidung nach § 27 oder § 28 WoGG getroffen werden.

(zweiter Halbsatz)

Ungeachtet dessen kann der Bewilligungsbescheid jedoch nach § 28 Absatz 1 oder 3 unwirksam werden.

Änderungen der Verhältnisse sind nach den §§ 27 und 28 Absatz 2 WoGG nach Maßgabe des § 42b Absatz 3 zu prüfen und können zu einer Neuentscheidung führen, auch wenn zunächst eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 ergangen ist. In diesem Fall erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 oder Absatz 2 für den Zeitraum ab Inkrafttreten durch Gegenüberstellung der geänderten Verhältnisse und der im wieder aufgelebten ursprünglichen Bewilligungsbescheid zu Grunde gelegten Verhältnisse.

(§ 42b Absatz 3)

Hat die Wohngeldbehörde in den Fällen, in denen Wohngeld vor dem Inkrafttreten bewilligt wurde und bei denen mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums ab Inkrafttreten liegt, über einen Erhöhungsantrag nach § 27 Absatz 1 oder in einem Verfahren nach § 27 Absatz 2 neu zu entscheiden, soll eine Anwendung des alten und neuen Rechts nach allgemeinen Grundsätzen erfolgen:

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten soll nach dem bis dahin geltenden Recht entschieden werden. Für die Zeit ab dem Inkrafttreten bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums soll nach neuem Recht entschieden werden.

Aus der Anwendbarkeit der §§ 27 und 28 folgt, dass das Verschlechterungsverbot des Absatzes 1 Satz 3 in diesen Fällen keine Anwendung findet. Liegen die Voraussetzungen der §§ 27 und 28 vor, können Wohngeldempfängerinnen und -empfänger bereits nach der geltenden Rechtslage nicht mehr auf den Bestand eines Bewilligungsbescheides vertrauen. Vertrauensschutz ist im Rahmen der §§ 27 und 28 nicht von Belang. Nichts Anderes kann gelten, wenn die Wohngeldleistungen durch das WoGStärkG verbessert werden.

Eine Neuentscheidung von Amts wegen nach § 27 oder eine Entscheidung nach § 28 Absatz 2 ist selbst dann möglich, wenn ihre Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt einer automatisierten Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 bekannt waren. Dies gilt erst recht dann, wenn diese Änderungen der Wohngeldbehörde danach bekannt werden.

(§ 42b Absatz 4)

Um einen Tatbestand auszuschließen, der insbesondere im Fall des § 45 SGB X eine Berufung auf Vertrauensschutz rechtfertigen könnte, ist in dem im automatisierten Verfahren ergangenen Bescheid nach Absatz 1 Satz 1 in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass dieser im automatisierten Verfahren auf der Grundlage der Absätze 1 und 2 ergangen ist. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass Änderungen nach den §§ 27 oder 28 Absatz 2 ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, der auch vor dem Inkrafttreten liegen kann, zu einem geringeren Wohngeld oder zum Wegfall des Wohngeldes führen können und die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nach § 28 Absatz 1 oder 3 WoGG unwirksam werden kann.

(§ 42b Absatz 5 und 6)

Die Absätze 5 und 6-E regeln die Anwendung von altem und neuem Recht für bei Inkrafttreten der Reform noch nicht entschiedene Wohngeldanträge nach § 22.

(§ 42b Absatz 5)

(Satz 1)

Satz 1 entspricht dem Rechtsgedanken des § 41 Absatz 1. In den Fällen eines vor Inkrafttreten eingegangenen Wohngeldantrages, in denen vor dem Inkrafttreten noch nicht entschieden worden ist, soll nach Inkrafttreten für die Zeit bis zum Inkrafttreten nach dem bis dahin geltenden Recht, für die Zeit ab dem Inkrafttreten nach neuem Recht entschieden werden.

(Satz 2)

Ergänzend soll verhindert werden, dass allein deshalb, weil noch nicht über den Wohngeldantrag entschieden worden ist, die Anwendung des neuen Rechts zu einem geringeren Wohngeld führt. Daher verbleibt es im Fall einer möglichen Verringerung des Wohngeldes ab Inkrafttreten – abweichend von § 41 Absatz 1 – auch für den restlichen Teil des Bewilligungszeitraums bei dem Wohngeld wie für den Monat vor Inkrafttreten.

(§ 42b Absatz 6)

(Satz 1)

Der Grundsatz des Absatzes 5 soll auch in Fällen gelten, in denen Wohngeldanträge gemäß § 22 nach Inkrafttreten der Reform gestellt wurden, der maßgebende Bewilligungszeitraum jedoch vor Inkrafttreten der Reform beginnt. Dies ist in den Fällen des § 25 Absatz 3 bis 5 möglich. Auch hier gilt es, bisheriges und neues Recht anzuwenden und eine Schlechterstellung auszuschließen.

(Satz 2)

Satz 2 stellt klar, dass § 24 Absatz 2 und § 27 anwendbar bleiben.

Der Verweis auf § 24 Absatz 2 soll klarstellen, dass auch – gegebenenfalls nur zu erwartende – erhebliche Änderungen der Verhältnisse zwischen Antragstellung und Entscheidung zu berücksichtigen sind (vergleiche § 24 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3).

Das Verschlechterungsverbot des Absatzes 5 Satz 2 greift nicht mehr ab Änderung der Verhältnisse. Liegen etwa die Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 vor, sind Änderungen bereits nach der geltenden Rechtslage bei einer Entscheidung zu berücksichtigen. Nichts Anderes kann gelten, wenn die Wohngeldleistungen durch das WoGStärkG verbessert werden. Die verbesserten Wohngeldleistungen werden jedoch auch bei Änderungen der Verhältnisse dadurch berücksichtigt, dass ab Inkrafttreten nach neuem Recht zu entscheiden ist (vergleiche Absatz 5 Satz 1).

Zu Nummer 16

(Neufassung des § 43 (Fortschreibung des Wohngeldes) und § 44 (Übergangsregelung bei Fortschreibung des Wohngeldes))

Die bisherigen Anwendungsbereiche des § 43 (Weitergeltung bisherigen Rechts) und § 44 (Einmaliger zusätzlicher Wohngeldbetrag) haben sich aufgrund von Zeitablauf erledigt. Die beiden Regelungen sind daher nicht mehr

im WoGG erforderlich. Dennoch sind die Vorschriften auf alte Sachverhalte weiterhin anwendbar. Die Buchungen im Landeshaushalt zum Einmalbetrag sind auch künftig mit dem Bund abzurechnen und auf dem Formblatt E 1 (vergleiche Teil A Nummer 32.04 und Anlage 1 zur WoGVwV) anzugeben.

(Neufassung des § 43 WoGG – Fortschreibung des Wohngeldes)

§ 43 WoGG-E regelt die Dynamisierung des Wohngeldes, die zwei Jahre nach einer Wohngeldreform zur Anwendung kommt und im Zwei-Jahres-Rhythmus das Wohngeld fortschreibt.

(§ 43 Absatz 1)

(Satz 1)

Das vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat beauftragte IW Köln hat in einem Forschungsvorhaben verschiedene Modelle der Fortschreibung des Wohngeldes untersucht. Nach Erörterungen mit den für die Durchführung des WoGG zuständigen Ländern bestand Konsens, dass eine zweijährliche Fortschreibung des Wohngeldes angezeigt ist, die nur bestimmte Berechnungsgrößen des Wohngeldes umfasst. Maßgebend für die Fortschreibung sind nur die Höchstbeträge für Miete und Belastung (Anlage 1-E) und die Werte für „b“ und „c“ (Anlage 2-E).

(Satz 2)

Da das WoGStärkG zum 1. Januar 2020 eine umfassende Anpassung der wohngeld-rechtlichen Berechnungsgrößen vornimmt, ist die erste Fortschreibung des Wohngeldes zum 1. Januar 2022 vorgesehen.

(§ 43 Absatz 2)

Anpassungen der Mietenstufen sind nicht Bestandteil der Fortschreibung, da es hierbei auch zu Herabstufungen von Gemeinden und Kreisen kommt, die aufgrund eines niedrigeren Miethöchstbetrages ein geringeres Wohngeld zur Folge haben. § 12 Absatz 4 Satz 1 WoGG findet daher bei einer Fortschreibung keine Anwendung. Sollte eine Anpassung der Mietenstufen erforderlich werden, kann jedoch der Bundestag gemäß § 38 Nummer 4 Satz 2-E die Fortschreibung aussetzen. In diesem Fall gilt wieder die Regelung des § 12 Absatz 4 Satz 1, wonach bei einer Anpassung der Höchstbeträge für Miete und Belastung auch das Mietenniveau der Gemeinden und Kreise auf der Grundlage der Wohngeldstatistik festgestellt wird.

(§ 43 Absatz 3 bis 6)

Durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates werden die Höchstbeträge für Miete und Belastung und die Werte für „b“ und „c“ nach den in § 43 Absatz 3 bis 6 WoGG-E beschriebenen Verfahren bestimmt. Die Werte für „b“ und „c“, die Parameter der Wohngeldformel darstellen (§ 19 Absatz 1), werden derart angepasst, dass reale Wohnkostenbelastungen nicht durch nominelle Steigerungen von Preisen und Mieten zunehmen. Konkret werden der Parameter „b“ der Wohngeldformel mit den bruttokalten Mietsteigerungen und der Parameter „c“ der Wohngeldformel mit den allgemeinen Preissteigerungen abgezinst. Die Höchstbeträge für Miete und Belastung werden mit den bruttokalten Mietsteigerungen fortgeschrieben.

Zur Bestimmung der Mietsteigerungen und des allgemeinen Preisanstiegs wird der Verbraucherpreisindex (VPI) des Statistischen Bundesamtes sowohl insgesamt als auch der Teilindex des VPI für Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten herangezogen. Der VPI für Deutschland misst die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen, und ist zentraler Indikator zur Beurteilung der Geldwertentwicklung in Deutschland. Die Veränderung des VPI bildet die sogenannte Inflationsrate ab. Die Jahresdurchschnittswerte des VPI und seiner Teilindizes sind zu Jahresbeginn verfügbar.

(§ 43 Absatz 7)

Für weitere Fortschreibungen nach dem 1. Januar 2022 sind das in den Absätzen 4 bis 6 enthaltene Bezugsdatum (1. Januar 2022 als Datum des Inkrafttretens der ersten Fortschreibung) und der Veränderungszeitraum (2020 gegenüber 2018 als maßgeblicher Veränderungszeitraum für die erste Fortschreibung) entsprechend anzupassen.

(Neufassung des § 44 WoGG – Übergangsregelung bei Fortschreibung des Wohngeldes)

§ 44 WoGG-E enthält wie §§ 42a und 42b-E eine Übergangsregelung.

(§ 44 Absatz 1)

(Satz 1 und 2)

Bei Fortschreibung des Wohngeldes ist (wie auch bei der letzten Wohngeldreform 2016 (vergleiche § 42a Absatz 1) und der im WoGStärkG enthaltenen Wohngeldreform (vergleiche § 42b Absatz 1-E)) eine automatisierte Anpassung des Wohngeldes vorgesehen. Dadurch kann die jeweilige Fortschreibung unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten Wirkung entfalten und alle Wohngeldempfängerinnen und -empfänger können die angepassten Leistungen zeitnah erhalten. Da die Fortschreibung nicht mit einer Neufestsetzung der Mietenstufen gekoppelt ist, die auch Herabstufungen von Gemeinden und Kreisen zur Folge hat, kommt es bei einer automatisierten Anpassung im bisherigen Bewilligungszeitraum nicht zu einem geringeren Wohngeld. Die Fortschreibung kann erst dann zu einem geringeren Wohngeld führen, wenn sich die Indizes nach § 43 Absatz 3 bis 6 WoGG-E verringern, was im Hinblick auf die aktuellen Wohnkosten- und Verbraucherpreisanstiege nicht absehbar ist.

Zeitnah nach dem Inkrafttreten einer Fortschreibung (im Folgenden abgekürzt: Inkrafttreten) sollen Wohngeldempfängerinnen und -empfänger einen neuen Bescheid von Amts wegen erhalten, wenn vor Inkrafttreten Wohngeld bewilligt wurde und mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach Inkrafttreten andauert. Dadurch sollen sie ohne Antrag ein höheres Wohngeld erhalten können. Das Wohngeld wird automatisiert auf Basis der im Fachverfahren hinterlegten Daten und der jeweils fortgeschriebenen Höchstbeträge für Miete und Belastung und die Anpassung einzelner Parameter der Wohngeldformel (der Werte „b“ und „c“) neu berechnet. Verfahren nach § 27 können danach durchgeführt werden. Wird zuerst ein Verfahren nach § 27 durchgeführt und führt dieses nicht zu einer Änderung des Wohngeldes (etwa weil keine erhebliche Änderung vorliegt), erfolgt immer eine automatisierte Entscheidung nach Satz 1.

(§ 44 Absatz 2)

(Satz 1)

Ergibt die Prüfung der Wohngeldbehörde nach Erlass einer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1, dass die Entscheidung rechtswidrig war, kann die Entscheidung unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X zurückgenommen werden. Die Entscheidung ist entsprechend der Systematik des § 27 WoGG nicht schon dann rechtswidrig, weil Änderungen unterhalb der Schwelle des § 27 bei Erlass der Entscheidung vorlagen. So soll zum Beispiel allein eine Erhöhung des Gesamteinkommens um weniger als 15 Prozent (vergleiche § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3), die vor Inkrafttreten eingetreten ist, nicht dazu führen, dass die Entscheidung rechtswidrig wird. Im Übrigen bleibt § 45 SGB X unberührt.

(Satz 2)

(erster Halbsatz)

Ist die Entscheidung nach § 45 SGB X rechtswidrig und wird sie daher zurückgenommen, lebt der ursprüngliche Bewilligungsbescheid wieder auf. So kann eine abschließende Entscheidung nach § 27 oder § 28 WoGG getroffen werden.

(zweiter Halbsatz)

Ungeachtet dessen kann der Bewilligungsbescheid jedoch nach § 28 Absatz 1 und 3 unwirksam werden.

Änderungen der Verhältnisse sind nach den §§ 27 und 28 Absatz 2 WoGG nach Maßgabe des § 44 Absatz 3 zu prüfen und können zu einer Neuentscheidung führen, auch wenn zunächst eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 ergangen ist. In diesem Fall erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 oder Absatz 2 für den Zeitraum ab Inkrafttreten durch Gegenüberstellung der geänderten Verhältnisse und der im wieder aufgelebten ursprünglichen Bewilligungsbescheid zu Grunde gelegten Verhältnisse.

(§ 44 Absatz 3)

Hat die Wohngeldbehörde in den Fällen, in denen Wohngeld vor dem Inkrafttreten bewilligt wurde und bei denen mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums ab Inkrafttreten liegt, über einen Erhöhungsantrag nach § 27 Absatz 1 oder in einem Verfahren nach § 27 Absatz 2 neu zu entscheiden, soll eine Anwendung des alten und neuen Rechts nach allgemeinen Grundsätzen erfolgen:

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten soll nach dem bis dahin geltenden Recht entschieden werden. Für die Zeit ab dem Inkrafttreten bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeit-raums soll nach neuem Recht entschieden werden.

Aus der Anwendbarkeit der §§ 27 und 28 folgt, dass Wohngeldempfängerinnen und -empfänger nicht auf den Bestand eines Bewilligungsbescheides vertrauen können. Vertrauensschutz ist im Rahmen der §§ 27 und 28 nicht von Belang.

Eine Neuentscheidung von Amts wegen nach § 27 oder eine Entscheidung nach § 28 Absatz 2 ist selbst dann möglich, wenn ihre Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt einer automatisierten Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 bekannt waren. Dies gilt erst recht dann, wenn diese Änderungen der Wohngeldbehörde danach bekannt werden.

(§ 44 Absatz 4)

Um einen Tatbestand auszuschließen, der insbesondere im Fall des § 45 SGB X eine Berufung auf Vertrauensschutz rechtfertigen könnte, ist in dem im automatisierten Verfahren ergangenen Bescheid nach Absatz 1 Satz 1 in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass dieser im automatisierten Verfahren auf der Grundlage der Absätze 1 und 2 ergangen ist. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass Änderungen nach den §§ 27 oder 28 Absatz 2 ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, der auch vor dem Inkrafttreten liegen kann, zu einem geringeren Wohngeld oder zum Wegfall des Wohngeldes führen können und die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nach § 28 Absatz 1 oder 3 WoGG unwirksam werden kann.

(§ 44 Absatz 5)

Absatz 5-E regelt die Anwendung von altem und neuem Recht für bei Inkrafttreten der Fortschreibung noch nicht entschiedene Wohngeldanträge nach § 22.

(Satz 1)

Satz 1 entspricht dem Rechtsgedanken des § 41 Absatz 1. In den Fällen eines vor Inkrafttreten eingegangenen Wohngeldantrages, in denen vor dem Inkrafttreten noch nicht entschieden worden ist, soll nach Inkrafttreten für die Zeit bis zum Inkrafttreten nach dem bis dahin geltenden Recht, für die Zeit ab dem Inkrafttreten nach neuem Recht entschieden werden.

(Satz 2)

Der Grundsatz von Satz 1 soll auch in Fällen gelten, in denen Wohngeldanträge gemäß § 22 nach Inkrafttreten gestellt wurden, der maßgebende Bewilligungszeitraum jedoch vor Inkrafttreten beginnt. Dies ist in den Fällen des § 25 Absatz 3 bis 5 möglich. Auch hier gilt es, bisheriges und neues Recht anzuwenden.

(Satz 3)

Satz 3 stellt klar, dass § 24 Absatz 2 und § 27 anwendbar bleiben.

Der Verweis auf § 24 Absatz 2 soll klarstellen, dass auch – gegebenenfalls nur zu erwartende – erhebliche Änderungen der Verhältnisse zwischen Antragstellung und Entscheidung zu berücksichtigen sind (vergleiche § 24 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3).

Liegen etwa die Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 vor, sind Änderungen bereits nach der geltenden Rechtslage bei einer Entscheidung zu berücksichtigen. Nichts Anderes kann gelten, wenn die Wohngeldleistungen durch eine Fortschreibung angepasst werden. Die fortgeschriebenen Wohngeldleistungen werden jedoch auch bei Änderungen der Verhältnisse dadurch berücksichtigt, dass ab Inkrafttreten nach neuem Recht zu entscheiden ist (vergleiche Satz 1).

Zu Nummer 17
(Einfügung der neuen Anlage 1 (zu § 12 Absatz 1)

Die aus § 12 Absatz 1 WoGG ausgegliederte Tabelle wird zur neuen Anlage 1 (zu § 12 Absatz 1). In der Tabelle werden die Höchstbeträge für Miete und Belastung in

- Mietenstufe I um 8,2 Prozent
- Mietenstufe II um 8,5 Prozent
- Mietenstufe III um 8,9 Prozent
- Mietenstufe IV um 10 Prozent
- Mietenstufe V um 9 Prozent
- Mietenstufe VI um 10,2 Prozent

angehoben. Zudem wird eine neue Mietenstufe VII eingeführt (vergleiche Begründung zu § 12 Absatz 5 WoGG beziehungsweise Allgemeiner Teil Ziffer I. 2. c). Daher ist die Tabelle neu zu fassen. Die Miethöchstbeträge werden regional gestaffelt angehoben (vergleiche Begründung Allgemeiner Teil Ziffer I. 2. b).

Zu Nummer 18
(Neufassung der Anlage 2 (zu § 19 Absatz 1 WoGG) – Werte für „a“, „b“ und „c“)

Durch die Einfügung der neuen Anlage 1 (zu § 12 Absatz 1) wird die bisherige Anlage 1 zu Anlage 2 (zu § 19 Absatz 1).

Anlage 2-E ist zudem neu zu fassen, da die Parameter „a“, „b“ und „c“ geändert werden. Dadurch werden die Reichweite und das Leistungsniveau des Wohngeldes gestärkt (vergleiche Begründung Allgemeiner Teil Ziffer I. 2. a).

Zu Nummer 19
(Anlage 3 (zu § 19 Absatz 2) – Rechenschritte und Rundungen)

Zu Buchstabe a
Durch die Einfügung der neuen Anlage 1 (zu § 12 Absatz 1) wird die bisherige Anlage 2 zu Anlage 3 (zu § 19 Absatz 2).

Zu Buchstabe b
(Neufassung von Anlage 3 Nummer 1)

Die Änderung der Parameter in Anlage 2 erfordert eine Anpassung der Mindestwerte von „M“ und „Y“.

Zu Artikel 2 (Änderung der Wohngeldverordnung)

Zu Nummer 1
(Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht folgt aus der aktualisierten Bezeichnung der Anlage zu § 1 Absatz 3.

Zu Nummer 2
(§ 13 WoGV – Belastung aus der Bewirtschaftung)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 3

(§ 17 WoGV – Abgleichszeitraum und Übermittlungsverfahren)

Einmal pro Jahr werden alle zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die innerhalb der dem automatisierten Datenabgleich vorangegangenen zwölf Kalendermonate bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigt wurden, in den sogenannten großen Abgleich hinsichtlich der Kapital- und Zinserträge mit dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einbezogen. Inzwischen aktualisiert das BZSt die Daten bereits zur Jahresmitte (vergleiche auch § 1 Absatz 1 Satz 2 Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung hinsichtlich des Datenabgleichs mit der Bundesagentur für Arbeit). Der Abgleich kann daher vom vierten auf das dritte Kalendervierteljahr vorgezogen werden. Je schneller den Wohngeldbehörden die Daten zu Kapital- und Zinserträgen vorliegen, umso eher kann eine gegebenenfalls rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld aufgedeckt und zu viel gezahltes Wohngeld zurückgefordert werden. § 17 Absatz 1 Satz 2 ist dementsprechend zu ändern.

Zu Nummer 4

(§ 18 WoGV – Einzelheiten des automatisierten Datenabgleichs)

Der Datenabgleich zwischen der Datenstelle und den Wohngeldbehörden wird um die Daten zu den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, die die Sozialhilfeträger der Datenstelle nach § 118 Absatz 2 SGB XII übermitteln, erweitert. Der erweiterte Datenabgleich ist zur Aufdeckung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld geboten. Wie auch der Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung führt der Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt zum Ausschluss vom Wohngeld (vergleiche § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 WoGG). Da es den Sozialhilfeträgern möglich ist, nicht nur wie bisher die Anfragedatensätze der Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII, sondern auch der Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII zu kennzeichnen, kann die Datenstelle in die Lage versetzt werden, nur diese Daten (und nicht die Daten zu allen SGB XII-Leistungen) herauszufiltern und bei zeitgleichem Leistungsbezug von Wohngeld diese an die Wohngeldbehörden weiterzuleiten.

Zu Nummer 5

(Neufassung der Anlage zu § 1 Absatz 3 WoGV – Mietenstufen)

Die Mietenstufen sind nach § 12 Absatz 4 Satz 1 WoGG bei jeder Anpassung der Höchstbeträge aufgrund einer regional unterschiedlichen Mietenentwicklung neu festzulegen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG den Tag des Inkrafttretens.

Wie auf dem Wohngipfel am 21. September 2018 zwischen Bund und Ländern vereinbart, sollen die Änderungen des WoGG und der WoGV am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens berücksichtigt auch, dass die Länder und die Wohngeldbehörden zwischen Verkündung und Inkrafttreten einen zeitlichen Vorlauf für die Umsetzung (IT-Umprogrammierung, Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohngeldbehörden) benötigen.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes (NKR-Nr. 4722, BMI)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand:	433.100 Stunden (rund 10,8 Mio. Euro)
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten:	388.400 Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	3,1 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	10.000 Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	12,7 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	3,3 Mio. Euro
'One in one out'-Regel	Im Sinne der ‚One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In" von 388.400 Euro dar.
Evaluierung	Das Regelungsvorhaben wird im Jahr 2023 im Rahmen des Wohngeld- und Mietenberichts evaluiert. Der Bericht wird dem Bundestag vorgelegt
Ziele:	Leistungsverbesserungen im Wohngeld sowie Ausweitung des Empfängerkreises
Kriterien/Indikatoren:	z.B. Höhe der Leistungen sowie Antrags- und Empfängerzahlen
Datengrundlage:	z.B. amtliche Statistiken, Sozio-oekonomisches Panel, Gutachten von Verbänden, wissenschaftliche Publikationen
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Das vorliegende Regelungsvorhaben dient der Umsetzung des Koalitionsvertrages. Dort heißt es: „Wir wollen eine Anpassung des Wohngeldes an die jeweiligen allgemeinen und individuellen Lebensbedingungen vornehmen“. Ferner haben Bund und Länder während des Wohngipfels am 21. September 2018 vereinbart, mit einer Wohngeldreform das Leistungsniveau und die Reichweite des Wohngeldes zu erhöhen.

Mit dem Gesetzesentwurf werden die Parameter der Wohngeldformel angepasst, um die Anzahl der Wohngeldberechtigten zu erhöhen. Weiterhin wird eine neue Mietenstufe VII eingeführt, um Haushalte in Gemeinden und Kreisen mit besonders hohem Mietniveau zielgerichteter entlasten zu können. Schließlich wird eine regional gestaffelte Anhebung der Miethöchstbeträge zur Anpassung an die regional differenzierte Mietenentwicklung vorgenommen.

Zudem soll das Wohngeld künftig dynamisiert, also alle zwei Jahre automatisch an die Miet- und Einkommensentwicklung angepasst werden. Damit soll der sog. „Drehtür-Effekt“ – d.h. das Hin- und Herwechseln von Leistungsberechtigten zwischen Leistungen des SGB XII bzw. II und dem Wohngeld – künftig abgemildert werden.

Im Jahr 2009 wurde gemeinsam mit der Bundesregierung sowie einigen Bundesländern und den zuständigen Vollzugsbehörden das Projekt "Einfacher zum Wohngeld" durchgeführt. Der Nationale Normenkontrollrat würdigt es, dass die Abschätzung des Erfüllungsaufwandes auch unter Nutzung der Projekterkenntnisse erfolgt ist.

II.1. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand wurde nachvollziehbar und methodengerecht ermittelt und dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger

Mit dem Regelungsvorhaben wird die Wohngeldformel angepasst, um die Anzahl der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger zu erhöhen. Durch Erhöhung des Leistungsniveaus sowie Anhebung der Höchstbeträge für Miete und Belastung wird die Anzahl der Wohngeldanträge steigen. Das Ressort geht von durchschnittlich 199.400 zusätzlichen Anträgen aus. Hierbei handelt es sich um Durchschnittswerte. Pro Antrag werden durchschnittlich 93 Minuten Zeitaufwand entstehen. Die Werte zum Aufwand pro Fall basieren auf den Ergebnissen des Projektes „Einfacher zum Wohngeld“. Insgesamt ergibt sich für Bürgerinnen und Bürger ein laufender Erfüllungsaufwand von 309.100 Stunden (rund 7,7 Mio. Euro).

In Folge der Dynamisierung des Wohngeldes wird in den Jahren 2022 und 2023 vom Ressort von jeweils zusätzlichen 80.000 Anträgen ausgegangen. Dies ergibt einen laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 124.000 Stunden (3,1 Mio. Euro).

Wirtschaft

Bescheinigung des Arbeitsverdiensts durch Arbeitgeber

Bei rund 40 Prozent (79.800 Fälle) der Wohngeldanträge müssen Antragssteller Auskünfte zum Arbeitsverdienst ihrem Wohngeldantrag beifügen. Laut Ressort wird dies bei rund einem Drittel der entsprechenden Anträge durch eine Entgeltbescheinigung nach § 108 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Entgeltbescheinigungsverordnung erfüllt. Damit verbleiben rund 55.860 Fälle, bei denen Arbeitgeber eigens Auskünfte zum Arbeitsverdienst leisten müssen. Bei rund sieben Minuten pro Fall und einem Lohnsatz von 32,20 Euro pro Stunde ergibt dies einen laufenden Erfüllungsaufwand von 209.900 Euro durch Personalkosten.

Auskünfte des Vermieters

In rund zehn Prozent der Fälle sind Auskünfte des Vermieters über die Höhe und Zusammensetzung der Miete im Rahmen eines Wohngeldantrags notwendig. Bei einem Anteil der Anträge auf Mietzuschuss von 92 Prozent sind dies 18.300 Fälle. Im Einzelfall entsteht Vermietern Aufwand von sieben Minuten bei Lohnkosten von 31,60 Euro pro Stunde. Der laufende Erfüllungsaufwand beträgt damit 67.500 Euro.

In Folge der Dynamisierung des Wohngeldes wird in den Jahren 2022 und 2023 von zusätzlichen 80.000 Anträgen ausgegangen. Dies ruft in Bezug auf Bescheinigungen des Arbeitsverdiensts durch Arbeitgeber sowie Auskünfte der Vermieter bei Anwendung der gleichen Rechenmethodik einen zusätzlichen laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 111.000 Euro hervor.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Bund

Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit

Durch die Erhöhung der Zahl der Empfänger von Kinderzuschlag um 16.000 Kinder entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei den für diese Leistung zuständigen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit. Bei einer Fallpauschale von 160 Euro ergibt dies einen laufenden Erfüllungsaufwand von rund 2,5 Mio. Euro. In den Jahren 2022 und 2023 erhöhen sich durch die Dynamisierung des Wohngeldes die Empfänger von Kinderzuschlag um jeweils rund 4 000 Kinder. Dadurch entsteht ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand bei einer Fallpauschale von 160 Euro pro Kind pro Jahr von rund 640 000 Euro.

Statistisches Bundesamt

Durch Einführung der neuen Mietstufe VII entsteht dem Statistischen Bundesamt Umstellungsaufwand durch notwendige Softwareanpassungen in Höhe von 7.000 Euro. Dem liegen geschätzte 160 Stunden Arbeitsaufwand bei Lohnkosten von 43,40 Euro zugrunde.

Deutsche Rentenversicherung Bund

Der Deutschen Rentenversicherung Bund entsteht Umstellungsaufwand von 3.000 Euro durch notwendige Softwareanpassungen im Zuge des Vorziehens des Datenabgleichs zu den Kapital- und Zinserträgen vom vierten auf das dritte Kalendervierteljahr.

Länder

Wohngeldbehörden

Wohngeldbehörden entsteht laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 8,6 Mio. Euro durch höhere Antragszahlen. Dies basiert auf einer angenommen Fallzahl von 199.400 und einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 82 Minuten pro Fall und einem Lohnsatz von 31,50 Euro pro Stunde. Der zugrunde gelegte Aufwand pro Fall stammt aus dem Projektbericht „Einfacher zum Wohngeld“.

In Folge der Dynamisierung des Wohngeldes wird in den Jahren 2022 und 2023 von einem zusätzlichen laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3,44 Mio. Euro durch zusätzliche 80.000 Anträge ausgegangen.

Im Hinblick auf die Sachausgaben ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,56 Millionen Euro. Dieser wird im Wesentlichen durch die neu einzurichtenden Arbeitsplätze sowie Druck und Versand der automatisch erzeugten Wohngeldbescheide verursacht. Ab 2021 wird der laufende Erfüllungsaufwand durch Sachkosten rund 464.000 Euro betragen. Es entstehen Umstellungskosten bei den Datenverarbeitungsverfahren von rund 726.000 Euro. Hinzu kommen Kosten für die Aktualisierung von Informationsmaterialien wie etwa Broschüren, Internet und Flyer. Der hierfür anfallende einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 33.000 Euro.

Die durch Dynamisierung des Wohngeldes zusätzlich 80.000 Anträge werden in den Jahren 2022 und 2023 einen einmaligen Erfüllungsaufwand (Sachausgaben, Umstellung in der Datenverarbeitung und Kosten für Informationsmaterialien) in Höhe von rund 943.600 Euro hervorrufen. Der laufende Erfüllungsaufwand bei den Sachausgaben wird rund 185.600 Euro betragen.

II.2. ‚One in one Out'-Regel

Im Sinne der ‚One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 388.400 Euro dar.

II.3. Evaluierung

Das Regelungsvorhaben wird im Jahr 2023 im Rahmen des Wohngeld- und Mietenbericht evaluiert. Der Bericht wird gemäß § 39 WoGG dem Bundestag vorgelegt. Ziel des Regelungsvorhabens sind u.a. Leistungsverbesserungen im Wohngeld sowie Ausweitung des Empfängerkreises. Indikatoren zur Messung der Zielerreichung sind z.B. die Höhe der Leistungen sowie Antrags- und Empfängerzahlen. Datengrundlage können u.a. amtliche Statistiken, das Sozio-oekonomische Panel (SOEP), Daten von Verbänden oder wissenschaftliche Gutachten sein.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig — Prof. Dr. Kuhlmann

Vorsitzender — Berichterstatterin

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333